

## Niederschrift

### über die Stadtratssitzung am 10. November 2015

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 19.40 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| Akkas, Reyhan                               | Mohr, Bruno                        |
| Baumann, Marita                             | Mohr, Christoph                    |
| Beckers, Rolf                               | Özdemir, Sadettin                  |
| Bockmühl, Gabriele                          | Puhl, Mathias                      |
| Burghardt, Jürgen                           | Reinartz, Henning                  |
| Dederichs, Norbert                          | Reiprich, Hans-Dieter              |
| Feldeisen, Willy                            | Römgens, Tobias                    |
| Fritsch, Dieter                             | Schallenberg, Markus               |
| Heinrichs, Ina                              | Scheen, Wolfgang                   |
| Hilgers, Markus                             | Schmidt, Michael                   |
| Jungblut, Marika                            | Schmittmann, Jörg                  |
| Kick, Andreas                               | Schmitz, Andreas                   |
| Kummer, Elena                               | Schöneborn, Christian              |
| Koch, Daniel                                | Seelig, Harold                     |
| Lankow, Wolfgang                            | Strank Dr., Karl Josef             |
| Mandelartz, Alfred bis 19.20 Uhr,<br>TOP 15 | Sylla, Wolfgang                    |
| Menke, Wilfried                             | Zantis, Jürgen ab 18.40 Uhr, TOP 7 |

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Uwe Burghardt, Hans Dieter Deserno, Thomas Geller und Elisabeth Meißner.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens  
I. und Techn. Beigeordneter Strauch  
Beigeordneter Brunner  
StVR Derichs  
StVR Jansen  
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 03.11.2015 auf Dienstag, 10.11.2015, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Er schlug vor, die Tagesordnung um den TOP

27a) Grundstücksangelegenheit;  
hier: Umlegungsverfahren „Bebauungsplan 105, südlich Carl-Alexander-Straße/  
Goethestraße“  
zu erweitern.

Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst.

### **Tagesordnung**

#### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baesweiler vom 13.09.2015
2. Amtseinführung des von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten Bürgermeisters
3. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 15.09.2015
4. Wiederwahl des Beigeordneten der Stadt Baesweiler -
5. Anregung gemäß § 24 GO NRW, § 6 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler;  
hier: Antrag der Republikaner NRW auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Viktor Orbán vom 25.09.2015
6. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter;  
hier: Ersatzweise Benennung einer/eines stellvertretenden sachkundigen Einwohnerin/Einwohners für den Bau- und Planungsausschuss
7. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2016
8. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2015 bis 30.09.2015
9. Friedhofsgebühren 2016
10. Kanalbenutzungsgebühren 2016
11. Abfallbeseitigungsgebühren 2016
12. Straßenreinigungsgebühren 2016
13. Aktueller Sachstand im Bereich „Asyl“
14. Vorstellung der Windpotentialstudie für das Stadtgebiet Baesweiler

15. Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzonen für Windkraft -
  1. Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzonen für Windkraft - mit Gebietsabgrenzung
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
16. Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 5. Änderung, Stadtteil Baesweiler
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 5. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB
17. Bebauungsplan Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I -, Stadtteil Baesweiler  
hier: Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen von Ratsmitgliedern
20. Fragestunde für Einwohner

#### **Nicht öffentliche Sitzung**

21. Beteiligung der enwor – energie & wasser vor Ort GmbH an Solar- und Windparkgesellschaften;  
Anpassung der Gesellschafterverträge nach § 113 Abs. 3 GO NRW
22. Auftrag zur Herstellung des ökol. Ausgleichs BP 3D (Gewerbegebiet) und BP 102 (Am Feuerwehrturm)
23. Soziale Stadt Setterich;  
hier: Vergabe des Auftrages über die Umgestaltung der Hauptstraße Nord und der Hans-Böckler-Straße in Baesweiler-Setterich
24. Soziale Stadt Setterich;  
hier: Vergabe des Auftrages über punktuelle Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen Wolfsgasse, Kanal- und Straßenbau Baesweiler-Setterich
25. Vergabe des Auftrages zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 80 – Ederener Weg -, 2. Ausbaustufe in Baesweiler-Setterich
26. Vergabe des Auftrages über den Straßenendausbau im Bebauungsplangebiet Nr. 90 – Hinter den Füllen –(Pastor-Engelhard-Straße) in Baesweiler-Oidtweiler
27. Vergabe des Auftrages über den Straßenendausbau im Bebauungsplangebiet Nr. 100 – Adenauerring –(Am alten Sportplatz) in Baesweiler-Setterich
- 27a) Grundstücksangelegenheit;  
hier: Umlegungsverfahren „Bebauungsplan 105, südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße“

28. Mitteilungen der Verwaltung
29. Anfragen von Ratsmitgliedern

Bürgermeister Dr. Linkens übergab sodann die Sitzungsleitung an Herrn 1. stellvertretenden Bürgermeister Jürgen Burghardt und begab sich in den Zuschauerraum.

#### **A) Öffentliche Sitzung**

##### **1. Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baesweiler vom 13.09.2015**

Gemäß § 46b i.V.m. § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gemäß § 46b i.V.m. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat der Stadtrat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserve-liste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG, ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Herr Bürgermeister Dr. Willi Linkens ist gemäß § 65 Abs. 2 GO NRW zum Bürgermeister wählbar.

Bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen.

Der Wahlausschuss der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung 15.09.2015 das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Bürgermeister am 13.09.2015 festgestellt.

Die gemäß § 35 KWahlG vorgeschriebene Bekanntmachung des Wahlergebnisses ist am 16.09.2015 erfolgt.

Gemäß § 39 KWahlG konnte binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden.

Bis zum Ablauf der Frist am 16.10.2015 sind keine Einsprüche erhoben worden. Die Prüfung von Amts wegen gemäß § 46 b i.V.m. 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Somit liegt keiner der oben angeführten Fälle des § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG vor. Die Wahl ist daher für gültig zu erklären.

Gegen den Beschluss des Stadtrates kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Im Falle der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch des Stadtrates steht auch einer Partei oder Wählergruppe, die keinen Einspruch eingelegt hat, die Klagebefugnis zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

### **Beschluss:**

Nach einstimmiger Feststellung des Wahlprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 03.11.2015, dass hinsichtlich der Bürgermeisterwahl am 13.09.2015

- a) kein Fall des § 40 Abs. 1 Buchstabe a) KWahlG vorliegt,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl und der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind und
- c) während der Einspruchsfrist bis zum 16.10.2015 keine Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses eingegangen sind und

dessen Empfehlung an die Mitglieder des Stadtrates, die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Baesweiler für gültig zu erklären, beschlossen die Mitglieder des Stadtrates einstimmig:

Die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Baesweiler am 13.09.2015 wird für gültig erklärt.

## **2. Amtseinführung des Bürgermeisters**

Bei der Kommunalwahl am 13. September 2015 ist Dr. Willi Linkens als hauptamtlicher Bürgermeister von den Bürgerinnen und Bürgern wiedergewählt worden.

Seine neue Amtszeit hat am 21. Oktober 2015 begonnen. Bürgermeister stehen als Wahlbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Wahlzeit beträgt fünf Jahre (§ 65 Abs. 1 GO NW), endet jedoch gemäß Art. 5, § 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 am 31.10.2020.

Gemäß § 65 Abs. 3 GO NW wird der Bürgermeister vom Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Da Bürgermeister Dr. Linkens wiedergewählt wurde, war das erneute Leisten des Dienstes entbehrlich.

1. stellv. Bürgermeister Jürgen Burghardt führte Dr. Linkens in sein Amt als neugewählter Bürgermeister ein und gratulierte ihm zu seiner Wiederwahl.

Personalratsvorsitzender Froesch gratulierte ebenfalls und betonte, dass unter dem Teamchef Dr. Willi Linkens ein hervorragendes Verwaltungsteam herangewachsen sei. Er wünschte sich für die Zukunft weiterhin gute Zusammenarbeit und dem Bürgermeister alles Gute für die Zukunft.

Den guten Wünschen schlossen sich CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl, SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Strank, der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Beckers sowie die Fraktionsvorsitzende der Fraktion Die Linke, Frau Jungblut, an.

Dr. Linkens bedankte sich für das Angebot der weiterhin vertrauensvollen Zusammenarbeit durch den Personalratsvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Parteien. Er bedankte sich außerdem bei allen Wählerinnen und Wählern, die ihm mit dem überwältigenden Ergebnis von 82,5 % der Stimmen das Vertrauen ausgesprochen haben. Er werde alles daran setzen, die Stadt auch unter schwierigeren Bedingungen nach vorne zu bringen. Er betonte, dass es ihm wichtig sei, den intensiven und direkten Kontakt zu den Baesweiler Bürgerinnen und Bürgern weiterhin zu pflegen. Er setze alles daran, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten.

Eine besondere Aufgabe sah er für die Zukunft in der großen Herausforderung durch den Zuzug von Asylbewerbern. In diesem Zusammenhang dankte er allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung sowie den ehrenamtlich Tätigen.

Städtebaulich sei die Stadt Baesweiler auf einem guten Weg. Vorschläge zu bedarfsgerechter Wohnraumplanung werde die Verwaltung unterbreiten. Hier sei in der Vergangenheit vieles bewirkt worden. So seien u.a. Baugebiete in den kleineren Ortsteilen realisiert worden. Auch die Förderung des Ehrenamtes sowie die Förderung der Vereine, der Kulturarbeit und der freien Jugendarbeit seien von besonderer Bedeutung. Baesweiler sei eine aufstrebende gut aufgestellte Stadt, die mit Kreativität weiterentwickelt werden könne.

Abschließend bot Dr. Linkens nochmals allen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Baesweiler an.

Nach diesem Tagesordnungspunkt übernahm Dr. Linkens wieder die Sitzungsleitung.

### **3. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 15.09.2015**

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 15.09.2015 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**4. Personalangelegenheit:  
hier: Wiederwahl des Beigeordneten der Stadt Baesweiler**

Mit Ablauf des 31.03.2016 endet die achtjährige erste Wahlzeit des Beigeordneten der Stadt Baesweiler, Herrn Frank Brunner.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 71) werden hauptamtliche Beigeordnete, deren Wahl oder Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen darf, vom Rat auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Von einer Stellenausschreibung kann bei einer Wiederwahl abgesehen werden. Über die Wiederwahl entscheidet der Rat durch Beschluss nach § 50 Abs. 1 GO NRW, wobei der Bürgermeister stimmberechtigt ist.

Die Beigeordneten sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 Eingruppierungsverordnung erfolgt die Eingruppierung weiterhin in derselben Besoldungsgruppe, wenn ein Wahlbeamter in dasselbe Amt wiederberufen wird, in dem er bereits eine ganze Wahlzeit abgeleistet hat.

Herr Brunner hat bereits eine ganze Wahlzeit in der Besoldungsgruppe A 15 Übergeleitetes Bundesbesoldungsgesetz NRW (ÜBesG NRW) abgeleistet und kann deshalb in die frei werdende Planstelle nach Besoldungsgruppe A 15 ÜBesG NRW eingewiesen werden. Eine höhere Eingruppierung ist jedoch nach § 2 Abs. 2 Eingruppierungsverordnung nicht möglich.

Die von Herrn Brunner wahrzunehmenden Aufgaben sind für die positive Entwicklung der Stadt von überaus großer Bedeutung. Diese Aufgaben nimmt er seit fast acht Jahren in hervorragender Weise wahr. Die unterschiedlichen Arbeiten innerhalb seines Dezernates, welchem das Ordnungsamt und das Amt für soziale Angelegenheiten und Wohnungswesen zugeordnet sind, sowie der juristische Part als Rechtsdezernent erfordern größte Fachkenntnisse, überaus großes Engagement und sehr gute Führungsqualitäten.

Den juristischen Part als Rechtsdezernent nimmt Herr Brunner sehr qualifiziert wahr und ist stets in der Lage, schwierige Rechtsfragen innerhalb der Verwaltung in kurzer Zeit kompetent zu behandeln.

In seinem Aufgabenfeld als Sozialdezernent widmet er sich dem Aufgabengebiet der Jugendpolitik mit großem Elan und ist stets ein qualifizierter Ansprechpartner im Aufgabenfeld der Integration.

Insbesondere bezüglich der in den letzten Wochen und Monaten innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Baesweiler unterzubringenden Asylanten und Flüchtlingen und auch der Vorbereitung im Hinblick auf die Bereitstellung einer Erstaufnahmeeinrichtung hat Herr Brunner immer den Blick für das Wesentliche behalten und erheblich zur schnellen Lösungsfindung beigetragen. Diese Aufgaben bewältigt Herr Brunner in idealer Weise motiviert und ideenreich.

Auch im Bereich des Ordnungsamtes ist Herr Brunner maßgeblich an dem Rückgang der Obdachlosenzahlen beteiligt. Es ist in den letzten Jahren gelungen, die meisten Obdachlosen wieder in den normalen Wohnungsmarkt zu integrieren.

Den Kontakt zu der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler pflegt Herr Brunner sehr und motiviert damit die Mitglieder, weiterhin ehrenamtlich ihren Dienst zu tun. Nur

durch das Engagement und den Einsatz der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr kann die Stadt Baesweiler auf die Gründung einer Berufsfeuerwehr verzichten und dadurch enorme Kosten einsparen.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte die Verwaltungsvorlage und betonte insbesondere, dass Herr Brunner seit fast 8 Jahren hervorragende Arbeit leiste. Er sei sowohl ein qualifizierter Jurist mit größten Fachkenntnissen als auch ein Mitarbeiter in leitender Funktion, der sich durch Kreativität auszeichne und eine kollegiale Zusammenarbeit mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pflege. Aus den vorgenannten Gründen werde die Wiederwahl von Herrn Brunner als Beigeordneter der Stadt Baesweiler vorgeschlagen.

SPD-Ratsmitglied Schallenberg erklärte, dass es nach Ansicht der SPD-Fraktion zu einer transparenten Verwaltungsführung gehöre, dass Stellen öffentlich ausgeschrieben würden. Dies sei unabhängig davon, dass die SPD-Fraktion den Einsatz und die Qualifikation von Herrn Brunner ebenfalls anerkenne. Da die Mehrheitsfraktion sich aber schon eine Meinung gebildet habe, bestehe die SPD-Fraktion nicht auf einen unnötigen Aufwand durch eine Stellenausschreibung. Sie werde sich bei der Beschlussfassung enthalten.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl erklärte, dass Herr Brunner ein äußerst qualifizierter Beigeordneter sei, der in der Vergangenheit hervorragende Arbeit geleistet habe. Eine Ausschreibung sei nur dann sinnvoll, wenn der bisherige Stelleninhaber nicht wieder zur Wahl antrete. Die CDU-Fraktion werde sich dem Beschlussvorschlag der Verwaltung uneingeschränkt anschließen.

Auch Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen betonte die hervorragende Bewährung von Herrn Brunner und erklärte, dass seine Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung ebenfalls folgen werde.

Auf Nachfrage von Dr. Linkens, ob die SPD-Fraktion getrennte Abstimmung zu den Ziffern 1-3 wünsche, wurde erklärt, dass dies nicht der Fall sei.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss mit 26 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen

1. von einer Stellenausschreibung der zum 01.04.2016 frei werdenden Beigeordnetenstelle abzusehen,
2. Herrn Frank Brunner gemäß § 71 GO NRW mit Wirkung vom 01.04.2016 auf Dauer von acht Jahren als Beigeordneten der Stadt Baesweiler wiederzuwählen und
3. Herrn Frank Brunner in die frei werdende Planstelle nach Besoldungsgruppe A 15 ÜBesG NRW einzuweisen.

Personalratsvorsitzender Froesch gratulierte Herrn Brunner im Namen der Kolleginnen und Kollegen der Stadtverwaltung und im Namen des Personalrates ganz herzlich zu seiner Wiederwahl und betonte die immer sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Beigeordneter Brunner bedankte sich für seine Wiederwahl und das in ihn gesetzte Vertrauen und bot die Fortsetzung der guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit an.



**5. Anregung gemäß § 24 GO NRW, § 6 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler;  
hier: Antrag der Republikaner NRW auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an  
Viktor Orbán vom 25.09.2015**

Mit der der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten E-Mail vom 14.10.2015 regt der Landesverband NRW der Partei „Die Republikaner“ an, dem Ministerpräsidenten von Ungarn, Viktor Orbán, die Ehrenbürgerschaft zu verleihen. Begründet wird der Antrag mit der Flüchtlingspolitik Ungarns. Insofern wird auf den als Anlage beigefügten Antrag verwiesen.

Dieser Antrag wurde offenbar an alle Städte und Gemeinden in NRW gestellt, so dass sich auch der Städte- und Gemeindebund NRW hiermit befasst hat.

Gemäß § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW ist der Antrag der Republikaner unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen geht, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Es besteht daher keine Verpflichtung für den Stadtrat, sich mit der Anregung inhaltlich zu befassen.

Die vorgenannte Rechtsauffassung stützt sich auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Minden vom 16.05.2012 (AZ: 2 L 272/12), der sich auf einen vergleichbaren Fall bezieht.

Der Rechtsauffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW schließt sich die Stadt Baesweiler an.

Gleichwohl ist die Anregung dem Rat vorzulegen, da § 24 GO NRW dem Bürgermeister kein eigenes Vorprüfungsrecht einräumt (Beschluss des OVG NRW vom 25.03.2015, 15 E 24/15).

Ratsmitglied Reiprich erklärte, dass dem Ansinnen der Republikaner auch inhaltlich in keinsten Weise gefolgt werden könne. Dies solle man auch so deutlich machen.

Dr. Linkens erklärte, dass sicherlich Einigkeit im Rat darüber bestehe, dass der Antrag der Republikaner auch inhaltlich inakzeptabel sei. Hierüber müsse jedoch erst gar nicht befunden werden, da der Antrag bereits aus formalen Gründen unzulässig sei.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler wies die Anregung des Landesverbandes NRW der Partei „Die Republikaner“ einstimmig als unzulässig zurück.

**6. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter;  
hier: Ersatzweise Benennung einer/eines stellvertretenden sachkundigen Einwohnerin/ Einwohner für den Bau- und Planungsausschuss**

Der Stadtrat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 17.06.2014/ TOP 8 einstimmig beschlossen, vom Integrationsrat der Stadt Baesweiler vorgeschlagene sachkundige/n Einwohner/innen sowie stellvertretende sachkundige Einwohner/innen in die Fachausschüsse des Rates zu wählen.

Herr Ahmed Amgoune wurde als stellvertretender sachkundiger Einwohner in den Bau- und Planungsausschuss gewählt.

Er hat mit Schreiben vom 19.10.2015 auf seinen Sitz als stellvertretender sachkundiger Einwohner im Bau- und Planungsausschuss verzichtet. Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 beschlossen, Frau Pervin Koch, wohnhaft Übacher Weg 36, in 52499 Baesweiler, als stellvertretende sachkundige Einwohnerin im Bau- und Planungsausschuss vorzuschlagen.

**Beschluss:**

Auf Vorschlag des Integrationsrates beschloss der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig, Frau Pervin Koch, wohnhaft Übacher Weg 36, 52499 Baesweiler, zur stellvertretenden sachkundigen Einwohnerin für den Bau- und Planungsausschuss zu bestellen.

**7. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2016**

Der gemäß § 80 GO NW aufgestellte Haushaltsplanentwurf für 2016 wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 10.11.2015 zugeleitet.

Dr. Linkens erläuterte in der Sitzung den Planentwurf. Seine Haushaltsrede ist der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

Die nach § 80 Abs. 3 GO NW erforderliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird am 11.11.2015 erfolgen.

Es ist vorgesehen, die Haushaltssatzung im Haupt- und Finanzausschuss am 08.12.2015 zu beraten. Die Beratung und die Beschlussfassung im Stadtrat ist für den 22.12.2015 vorgesehen.

**8. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2015 bis zum 30.09.2015**

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für den o.g. Zeitraum dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

**Teilergebnisplan:**

| Budget   | Bezeichnung           | a) Haushalts-<br>ansatz<br>b) angeordnet<br>c) Überschreitung<br>d) Mehrerträge<br>- € - | Dem Rat be-<br>reits zur<br>Kenntnis ge-<br>geben<br>- € - | Dem Rat zur<br>Kenntnis zu<br>geben<br>- € - |
|----------|-----------------------|--|--|--|
| 01-10-01 | Rechtsangelegenheiten | a) 9.500,00<br>b) 9.696,38<br>c) 196,38  | 0,00   | 196,38                                       |

**Erläuterung:**

Durch ein Gerichtsverfahren (Wohngeld) sind unvorhersehbare Kosten angefallen. Die überplanmäßigen Aufwendungen werden gedeckt durch Einsparungen im Produkt 12-01-01 (Bereitstellung von Verkehrswegen)

**Teilfinanzplan/Investitionen**

| Investitions<br>Nr.   | Bezeich-<br>nung                   | Produkt/<br>Kostenträger                    | a) Haushalts-<br>ansatz<br>b) angeordnet<br>c) Überschreitung<br>- € - | Dem Rat<br>bereits zur<br>Kenntnis<br>gegeben<br>- € - | Dem Rat zur<br>Kenntnis zu<br>geben<br>- € - |
|---|------------------------------------|---|--|--|--|
| I2015-0025  | Anschaffung<br>BGA                 | 04-01-01<br>Kulturelle Veran-<br>staltungen | a) 0,00<br>b) 3.589,00<br>c) 3.589,00                                  | 0,00   | 3.589,00                                     |
| Zur Fortführung des kommunalen Kino in der Burg Baesweiler wurde die Anschaffung eines neuen Beamers erforderlich. Das bisherige Gerät ist defekt und eine Reparatur wäre in diesem Fall unwirtschaftlich. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Einsparungen im Produkt 03-01-02 I2008-0034 (Anschaffung GWG's)   |                                    |   |  |  |  |
| I2013-0009  | Anschaffung<br>GWG's               | 05-01-02<br>Hilfe nach dem<br>Asyl-BLG      | a) 3.000,00<br>b) 4.401,61<br>c) 1.401,61                              | 0,00   | 1:401,61                                     |
| Eine hohe Anzahl von neu zugewiesenen Asylfällen führt zur Neuanmietung von Wohnungen, sodass weitere Anschaffungen von Waschmaschinen, Kühlschränken und Elektroherden für die Unterbringung dieser Personen erforderlich wird. Die Mehrauszahlungen werden gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei der Investitionsnummer I2014-0013 /12-01-01 (Umgestaltung Feuerwehrturm)   |                                    |   |  |  |  |
| I2015-0026  | Anschaffung<br>von Fahr-<br>zeugen | 05-01-02<br>Hilfe nach dem<br>Asyl-BLG      | a) 0,00<br>b) 2.400,00<br>c) 2.400,00                                  | 0,00   | 2.400,00                                     |
| Auf Grund der hohen Zahl von neu zugewiesenen Asylfällen wurde die Einstellung eines neuen Hausmeisters/Außendienstmitarbeiters erforderlich. Zur Ausübung seiner Tätigkeit war ebenfalls die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges unumgänglich. Die Ausgaben waren bei Erstellung des Haushaltes noch nicht abzusehen und mussten daher außerplanmäßig geleistet werden. Die außerplanmäßigen Auszahlungen werden gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei der Investitionsnummer I2014-0013 /12-01-01 (Umgestaltung Feuerwehrturm) |                                    |   |  |  |  |

**Beschluss:**

Der Stadtrat nahm die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.07. - 30.09.2015 entstanden sind, einstimmig zur Kenntnis..

**9. Festsetzung der Friedhofsgebühren für das Haushaltsjahr 2016**

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2016 für die Bestattungs- und Grabstellengebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 14.10.2015 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.11.2015 zugeleitet wurde.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 03.11.2015, Top 3, beschloss der Stadtrat einstimmig, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen.

**10. Kanalbenutzungsgebühren 2016**

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2016 für die Kanalbenutzungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 12.10.2015 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.11.2015 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Verwaltungsvorlage beraten.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 03.11.2015, TOP 4, beschloss der Stadtrat einstimmig,

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 1a) | die Kanalbenutzungsgebühr je cbm Schmutzwasser von bisher 2,96 €<br>auf             | 3,07 € |
| 1b) | die Kanalbenutzungsgebühr je qm angeschlossene<br>Grundstücksfläche auf unverändert | 1,20 € |
- festzusetzen und
- 2) die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2014, in der der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Form zu erlassen.

**11. Abfallbeseitigungsgebühren 2016**

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2016 für die Abfallbeseitigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 08.10.2015 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.11.2015 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen,

1. die Abfallbeseitigungsgebühren für 2016 auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung wie im Beschlussvorschlag dargestellt zu beschließen,
2. die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2014 (In Kraft ab 01.01.2015), in der beiliegenden Form zu erlassen.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 03.11.2015, TOP 5, beschloss der Stadtrat einstimmig:

1. Auf Grundlage der Gebührenbedarfsrechnung für 2016 folgende Gebühren festzusetzen:

- 1.1 Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt (bisher 105,12 €) 92,04 €.
- 1.2 Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung) beträgt (bisher 90,00 €) 76,80 €.
- 1.3 Die Jahresgrundgebühr für einen zusätzlichen 80 l-Abfallbehälter in einem Haushalt beträgt 15,24 €.
- 1.4 Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von (bisher 3,79 €) 3,60 € erhoben.
- 1.5 Die Jahresgebühr für einen grünen 120-l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt unverändert 35,64 €.
- 1.6 Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt
  - a) bei wöchentlicher Entleerung 2.516,16 € jährlich/209,68 € monatlich (bisher: 2.570,64 € jährlich/214,22 € monatlich)
  - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.314,84 € jährlich/109,56 € monatlich (bisher: 1.350,96 € jährlich/112,58 € monatlich)
  - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 714,12 € jährlich/59,51 € monatlich (bisher 741,12 € jährlich/61,76 € monatlich)
  - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 113,40 € jährlich/9,45 € monatlich eine Gebühr von 46,21 € pro Entleerung (bisher: 131,28 € jährlich/10,94 € monatlich/46,92 € pro Entleerung) erhoben.
- 1.7 Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
  - a) bei wöchentlicher Entleerung 1.888,86 € jährlich/157,38 € monatlich (bisher: 1.930,56 € jährlich/160,88 € monatlich)

- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.001,04 € jährlich/83,42 € monatlich  
(bisher: 1.030,92 € jährlich/85,91 € monatlich)
  - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 557,20 € jährlich/46,43 € monatlich  
(bisher: 581,04 € jährlich/48,42 € monatlich)
  - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsg Gebühr für den grauen 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 113,40 € jährlich/9,45 € monatlich eine Gebühr von 34,14 € pro Entleerung (bisher: 131,28 € jährlich/10,45 € monatlich/34,61 € pro Entleerung) erhoben.
- 1.8 Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,00 € (bisher: 2,20 €).
- 1.9 Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.
- 1.10 Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben.
- 1.11 Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.
- und
2. die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2014 (In Kraft ab 01.01.2015), in der der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Form zu erlassen.

## **12. Straßenreinigungsgebühren 2016**

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2016 für die Straßenreinigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 08.10.2015 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.11.2015 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, den Eigenanteil an den Kosten der Straßenreinigung bei unverändert 25 % zu belassen, die Gebühr für die Sommerwartung für 2016 mit 0,93 €/ lfdm. unverändert zu belassen und die Gebühr für die Winterwartung für 2016 von bisher 0,99 €/ lfdm. auf 0,58 €/lfdm neu festzusetzen.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 03.11.2015, TOP 6, beschloss der Stadtrat einstimmig,

- 1) den Eigenanteil an den Kosten der Straßenreinigung bei unverändert 25 % zu belassen,

- 2) die Straßenreinigungsgebühr für 2016 für die Sommerwartung gegenüber dem Jahr 2015 unverändert bei 0,93 €/ lfdm. zu belassen,

die Straßenreinigungsgebühr für 2016 für die Winterwartung gegenüber dem Jahr 2015 von bisher 0,99 €/lfdm. auf 0,58 €/lfdm festzusetzen

und

- 3) die Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2011, in der der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügten Form zu erlassen.

### **13. Aktueller Sachstand im Bereich Asyl**

Die Zahl der Flüchtlinge, die der Stadt Baesweiler seitens der Bezirksregierung Arnsberg zur Unterbringung zugewiesen werden, steigt auch weiterhin kontinuierlich an. Mit Stand vom 10.11.2015 liegt die Zahl der Personen, die im Laufe der Woche im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Baesweiler stehen werden, bei 321.

Die städtischen Unterkünfte in der Peterstraße sind mit derzeit 83 Personen komplett voll belegt. Die städtischen Unterbringungsmöglichkeiten Am Bauhof sind derzeit mit 80 Personen belegt. Darunter sind insgesamt 8 Personen, die Leistungen durch das Jobcenter erhalten. Vor kurzem konnten auf Grund zurückgehender Obdachlosenzahlen einige Wohnungen, die bislang der Unterbringung Obdachloser dienten bzw. zu diesem Zweck vorgehalten wurden, zu Flüchtlingsunterkünften umgewidmet werden. Darüber hinaus hat die Stadt Baesweiler derzeit 5 städtische und 24 Privatwohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet. Dort sind bereits 100 Personen untergebracht. Drei dieser Wohnungen wurden kurzfristig mit weiteren 13 Personen bezogen. Von den 100 Personen beziehen inzwischen 7 Personen Leistungen vom Jobcenter. Darüber hinaus beginnen zeitnah weitere Mietverhältnisse von 5 Wohnungen und einem Einfamilienhaus, in denen voraussichtlich insgesamt ca. 26 Personen untergebracht werden können. Die restlichen Personen wohnen in von diesen selbst angemieteten Wohnungen oder bei Familienangehörigen. Von den in Baesweiler lebenden Flüchtlingen sind derzeit rund 60 Personen aus Albanien, 42 aus Syrien, 21 aus dem Kosovo, 17 aus Serbien, je 14 aus Mazedonien und Irak, 11 aus Georgien, 10 aus Marokko und Algerien. Jeweils 9 Personen kommen aus Bosnien und Guinea. Die übrigen Flüchtlinge kommen u.a. aus Bangladesch, Eritrea, Iran, Indien, Afghanistan, Pakistan, Libanon, Nigeria oder Ghana.

Eine Rahmenvereinbarung mit der VIVAWEST zur kurzfristigen Unterbringung von (weiteren) Flüchtlingen ist in Vorbereitung. Hierüber wird im Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales am 17.11.2015 berichtet werden. Das Sozialamt beobachtet zudem kontinuierlich den Wohnungsmarkt und sucht nach geeignetem Wohnraum für Flüchtlinge. Des Weiteren werden alle an das Sozialamt herangetragenen Wohnungsangebote überprüft.

Da die Zuweisungen nur mit einem kurzen Vorlauf von wenigen Tagen geschehen, ist es schwierig neuen Wohnraum in ausreichender Größenordnung zu finden und entsprechend vorzubereiten, auch wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hier jede Anstrengung unternehmen. Zwischenzeitlich wurde auch auf Räume des evangelischen Gemeindezentrums zurückgegriffen, weil keine anderweitige Möglichkeit mehr be-

stand. Auch im Schönstattzentrum in Puffendorf wurden einzelne Personen untergebracht.

Des Weiteren wurde wie Ihnen bereits bekannt ist, die Stadt Baesweiler seitens der StädteRegion Aachen aufgefordert, kurzfristig Unterkünfte für die Erstaufnahme von Flüchtlingen bereitzustellen. Zu diesem Zweck wurde die Turnhalle Lessingschule für eine Nutzung als Notunterkunft vorbereitet. Hier wurde Platz für 60 Personen im Rahmen der Erstaufnahme geschaffen. Am 5. Oktober sind 43 Personen aufgenommen worden. Herkunftsländer sind überwiegend Syrien, Afghanistan, Irak sowie Bangladesch und Tadschikistan. Der Malteser Jugendtreff Setterich dient als Verpflegungs- und Aufenthaltsort. Betreiber der Notunterkunft ist die StädteRegion Aachen und die Betreuung der Flüchtlinge hat dankenswerterweise das Deutsche Rote Kreuz übernommen, welches mit professionellem Personal 24 Stunden vor Ort ist und bereits über sehr große Erfahrungen mit dem Betrieb einer Vielzahl solcher Unterkünfte verfügt. Eine Aufstockung dieser Unterbringungseinrichtung im Rahmen des bauordnungsrechtlich zulässigen mittels Doppelstockbetten ist auf 112 Plätze vorgesehen, die nach Möglichkeit im Rahmen eines Belegungswechsels erfolgen soll. Dies ist aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich.

Aus Solidarität mit den übrigen Städten in der StädteRegion Aachen, die bereits im großen Maße Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge geschaffen haben, ist auch die Stadt Baesweiler gehalten, weitere Plätze zur Erstunterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen.

Zudem laufen zurzeit weitere Gespräche zur Anmietung verschiedener Gebäude zur Unterbringung.

Für die Angebote des Jugendtreffs konnten zwischenzeitlich Räume in Setterich gefunden werden, in denen die Angebote des Hausaufgabentreffs und auch der Malteser Jugend in der Zeit der Nutzung der Räume des Jugendtreffs für Zwecke der Flüchtlingsunterbringung fortgesetzt werden können. In Bezug auf die offenen Treffangebote gab es zudem Gespräche mit der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien. Nach derzeitigem Sachstand können von dieser Räume für Angebote der offenen Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Auch hierüber soll in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales am 17.11.2015 aktuell berichtet werden.

Beigeordneter Brunner informierte über die aktuellen Entwicklungen. Die Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge werde zunehmend schwerer. Es bestehe eine gute Zusammenarbeit mit Vivawest und täglich werde der Wohnungsmarkt auf leerstehende Wohnungen sondiert. Die Verwaltung sehe sich zahlreiche Wohnungen an, miete geeigneten Wohnraum an und richte diese Wohnungen für die Flüchtlinge her. In diesem Zusammenhang bedankte er sich sowohl beim Schönstattzentrum in Puffendorf als auch bei der evangelischen Kirchengemeinde für deren Unterstützung.

Auf Bundesebene sei zwischenzeitlich beschlossen worden, dass die Asylverfahren beschleunigt werden sollen, was evtl. in der Zukunft zu einer leichten Entlastung der Kommunen führen werde. Aktuell sei die Situation aber so, dass mit einer kurzen Vorlaufzeit immer wieder neue Flüchtlinge angekündigt werden.

Ratsmitglied Kummer erklärte sich zu den Tagesordnungspunkten 14 und 15 für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesen TOP's nicht teil



#### **14. Vorstellung der Windpotentialstudie für das Stadtgebiet Baesweiler**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP vor.

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes und stellen eine vergleichsweise günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der technische Fortschritt ermöglicht zudem eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Nach den Plänen der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen soll der Anteil der Windkraft an der Stromerzeugung von derzeit 4% auf 15% im Jahr 2020 ansteigen. Dieses Ziel kann nur durch eine Modernisierung der bestehenden Anlagen („Repowering“) einerseits und umfangreiche Neuerrichtung andererseits erreicht werden.

Seitdem der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2009 den Standortgemeinden von Windparks mindestens 70% des Gewerbesteueraufkommens dieser Parks zugesprochen hat (die übrigen 30% verbleiben am Geschäftssitz des Betreiberunternehmens), ist es für die Städte und Gemeinden auch deutlich attraktiver geworden, ihre Gemeindegebiete für die Windkraft zu öffnen.

Die Katastrophe von Fukushima im März 2011 und das damit verbundene Umdenken in Bezug auf die Atom- und Energiepolitik führte schließlich zu einer gestiegenen Akzeptanz für die erneuerbaren Energien, insbesondere für die Windkraftnutzung.

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge sind Windenergieanlagen grundsätzlich zugelassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Da dies auch nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht, hat dieser mit § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Steuerungselement geschaffen. Als öffentlicher Belang gilt danach auch die Ausweisung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan. Damit kann die Errichtung der Windenergieanlagen im Stadtgebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Art gesteuert werden, dass Windenergieanlagen nur noch an geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen Auswirkungen zulässig sind.

Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft im Flächennutzungsplan müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Windenergieerlass NRW gibt u. a. vor, dass der Windenergienutzung in „substantieller Weise“ Raum geschaffen werden muss. Hierbei gibt das Land als Orientierungswert eine Flächengröße von 2 % des Stadtgebietes vor. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist.

Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standortes (Windhöffigkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallende Netzanschlusskosten) in Betracht. Es ist nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern. Die

Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Daher ist zur Ausweisung einer Konzentrationszone in jedem Fall eine Standortuntersuchung (Windpotentialstudie) für das gesamte Stadtgebiet durchzuführen.

Als Grundlage für die eingeleiteten Bauleitplanverfahren in BW-Südwest ist diese Untersuchung des gesamten Stadtgebietes notwendig, um einerseits geeignete Standorte für die Windenergie herauszufiltern und andererseits eine Ausweisung auf der Basis einheitlicher Kriterien durchführen zu können.

Das Planungsbüro VDH, Erkelenz, hat eine solche Windpotentialstudie für das Stadtgebiet Baesweiler erarbeitet. Hierin sind u. a. die bereits mit Vorlage vom 17.01.2013 (vgl. Anlage 6 der Originalniederschrift) benannten Windpotentialflächen des Landes NRW (LANUV) enthalten.

Die von VDH erarbeitete Windpotentialstudie kommt zu dem Ergebnis, dass insgesamt 16 Potentialflächen in Baesweiler vorhanden sind (s. Anlage 7 der Originalniederschrift).

Diese 16 Potentialflächen wurden untersucht und auf ihre Eignung als Windkraft-Konzentrationszone bewertet.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Flächen Nr. 2 sowie Nrn. 6-10 aufgrund ihrer zu geringen Größe nicht weiter berücksichtigt werden.

Die Fläche Nr. 1 wird aufgrund ihrer Größe und der Windhöflichkeit als geeignet eingestuft. Eine Ausweisung als Konzentrationszone hätte jedoch eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge. Eine Bündelung mit bestehenden Windenergieanlagen ist zudem hier nicht möglich.

Die Flächen Nrn. 3-5 sind laut Gutachten als zusammenhängende Fläche zu betrachten und wurden als geeignet eingestuft. Größe und Windhöflichkeit liegen auf ähnlichem Niveau wie die Fläche Nr. 1. Auch hier wäre mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Errichtung von Windenergieanlagen zu rechnen, sodass auch diese ausscheiden.

Die Flächen Nr. 11-16 wurden ebenfalls als zusammenhängende Fläche betrachtet. Die Flächen bieten das höchste Potential in Bezug auf Größe, Windhöflichkeit, Vorbelastung aufgrund bestehender Anlagen sowie Bündelung mit bestehenden Anlagen. Die Windpotentialstudie empfiehlt daher eine Ausweisung der Flächen 11-16 als Konzentrationszone.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf den Umgang mit den bestehenden Konzentrationszonen hingewiesen. Dabei ist klar geregelt, dass alte Konzentrationszonen aufzuheben sind, wenn sie dem gesamtstädtischen Planungskonzept widersprechen und die Mindestabstände zur Wohnbebauung oder auch Einzelhöfen nicht eingehalten werden können.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind zwei Konzentrationszonen ausgewiesen. Die Konzentrationszone „Baesweiler West“ liegt zum großen Teil in den Potentialflächen Nrn. 11-16 und kann weitestgehend übernommen werden. Die Flächen, die nicht innerhalb der Potentialflächen Nrn. 11-16 liegen, werden aufgehoben und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Konzentrationszone „Baesweiler Ost“ (hinter Parkstraße) liegt zum großen Teil in den Schutzabständen zur Wohnbebauung (Schutzabstand 750 m). Nur ein kleiner Teil ihrer Gesamtfläche (ca. 42 ha) wird als Potentialfläche Nr. 10 (ca. 2 ha) ausgewiesen.

Da die verbleibende Fläche für eine Konzentrationszone zu klein ist, muss die Konzentrationszone „Baesweiler Ost“ aufgehoben werden.

Die bestehenden Anlagen genießen Bestandsschutz.

Somit ergibt sich als auszuweisende Windkonzentrationszone für Baesweiler die zusammenliegende Fläche im Südwesten mit einer Gesamtgröße von 105 ha, was einem Flächenanteil von 3,78 % der Stadtgebietsfläche entspricht. Hiermit wird der Windkraft substantiell Raum geschaffen. Für diese Fläche sind entsprechende Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) bereits eingeleitet.

Herr Beckers verwies auf die Diskussion im Fachausschuss und beantragte, den Beschlussvorschlag der Verwaltung um einen Punkt 2 zu erweitern. Er bat darum, separat darüber abzustimmen, die Flächen 1 sowie 3 – 5 lt. Anlageplan 7 der Originalniederschrift, ebenfalls als Windkonzentrationszonen auszuweisen. Diese Flächen seien als bedingt geeignet beschrieben worden, dennoch solle man sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt als Windkonzentrationszonen festlegen.

Dr. Strank schloss sich der Auffassung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen an. Die von Herrn Beckers genannten Flächen sollten nicht von der Planung in der Zukunft ausgeschlossen sein. Vielmehr halte er es für sinnvoll, auch im Hinblick auf die Entwicklung der Windenergie, diese Flächen als Option weiterhin im Gespräch zu halten.

Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch verwies auf die Diskussion im Fachausschuss und die dortige Vorstellung der Windpotentialstudie durch den Gutachter. Hier seien die Grundlagen für die Ausweisung von Potentialflächen dargestellt worden. Die Betrachtung sei sowohl einzeln als auch vergleichend erfolgt. Ein Beurteilungskriterium beziehe sich auf die Vorbelastung der Landschaft. Hier seien die Flächen 1 und 3-5 nicht als erste Priorität empfohlen worden. Der Gutachter komme aber mit seinem Vorschlag dem Wunsch des Landes nach, der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen. Dies bedeute, dass eine Fläche von 2 % des Stadtgebietes ausgewiesen werden sollte.

Mit den vorgeschlagenen Flächen 11 – 16 werde eine Fläche von 3,78 % erreicht, so dass die Auflage des Landes erfüllt werde und keine Notwendigkeit bestehe, weitere Flächen auszuweisen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Flächen 1 sowie 3 – 5 bisher noch nicht vorbelastet seien. Dies schließe aber nicht aus, dass diese Flächen zu einem späteren Zeitpunkt als Windkraftkonzentrationszonen ausgewiesen werden könnten, wenn die Gemeinden Aldenhoven und Linnich Windkraftkonzentrationszonen festsetzten und damit das Kriterium der Vorbelastung anders gewertet würde.

Hinsichtlich der Belastung der Landschaft vertrat Herr Beckers eine andere Auffassung als der Gutachter. Die Zone 1 liege unmittelbar an der B 57n und die Zonen 3-5 an der B 56 in der Nähe der ehemaligen Halde Emil Mayrisch. Insoweit sei dort bereits eine Vorbelastung vorhanden.

Ratsmitglied Menke äußerte, dass die Belastung in Beggendorf bereits jetzt durch die ortsnah stehenden Windräder gegeben sei.

Ratsmitglied Lankow erklärte, dass die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen werde. Der Beschluss müsse aber nicht für die Zukunft abschließend sei. Die Entwicklung in den Nachbarkommunen sei abzuwarten. Zum jetzigen Zeitpunkt vertrete die CDU-Fraktion aber die Auffassung, dass eine Erweiterung nicht erfolgen solle.

Eingehend auf die Definition des Begriffes „Vorbelastung der Landschaft“ erklärte Herr Strauch, dass hier nicht der Natur- und Landschaftsschutz, sondern das Landschaftsbild bewertet werde. Hier sei eine horizontal verlaufende Straße anders zu bewerten als eine vertikale Ausdehnung bereits vorhandener Windräder.

Nachdem Herr Strauch ausgeführt habe, dass in der Zukunft nicht ausgeschlossen sei, dass auch weitere Flächen als Windkraftkonzentrationszonen ausgewiesen werden könnten, stimme die SPD-Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu, so Dr. Strank, denn der Beschluss gehe in die richtige Richtung.

Herr Strauch ergänzte zur Lage der nun auszuweisenden Windkraftkonzentrationszone, dass diese weniger nah an der bisherigen Bebauung liege als die bisher ausgewiesene Windkraftkonzentrationszone. Die bisherige Windkraftkonzentrationszone liege 500 m vom Ortsrand entfernt, während die neu zu beschließende Fläche 750 m davon entfernt läge. Außerdem dehne sie sich zukünftig Richtung Alsdorf – Herzogenrath aus und nicht in Richtung Baesweiler.

Nach der noch zu beschließenden Flächennutzungsplan-Änderung werde ein Bebauungsplan aufgestellt, der die Vorgabe enthalte, dass der Aufbau von Windkraftanlagen in der neuen Windkraftkonzentrationszone gekoppelt werde an den Abbau der bisher vorhandenen Anlagen in der alten Windkraftkonzentrationszone. Neuere - voraussichtlich größere - Anlagen würden aber deutlich weiter entfernt zur Wohnbebauung aufgestellt.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Windpotentialstudie als Grundlage für die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorrangzonen für Windkraft -  
Für die Flächen 11-16 soll eine Windkonzentrationszone ausgewiesen werden.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, auch die Flächen 1 und 3-5 als Windkonzentrationszonen auszuweisen, wurde mit 23 Nein-Stimmen und 12 Ja-Stimmen abgelehnt.

## **15. Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzonen für Windkraft -**

- 1. Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzonen für Windkraft - mit Gebietsabgrenzung**
- 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP vor.

1. **Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzonen für Windkraft - mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzonen für Windkraft - umfasst den im Anlageplan 8 der Originalniederschrift dargestellten Bereich.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 2.100.000 qm (210 ha).

Die genauen räumlichen Abgrenzungen sind aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 8 der Originalniederschrift) ersichtlich.

In der Sitzung des Stadtrates vom 16.06.2015, TOP 8 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einem neuen Geltungsbereich von ca. 168 ha beschlossen (siehe Anlage 9 der Originalniederschrift).

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 war die Darstellung einer Fläche für „Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Windkonzentrationszone Repowering“.

Grundlage für die damalige geplante Änderung war u.a. die Windpotentialstudie NRW, die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz durchgeführt wurde.

Die aktuelle Rechtsprechung sowie überarbeitete Rechtsgrundlagen (Windenergieerlass; Leitfäden zum Thema Windenergieanlagen) besagen, dass eine Potentialflächenanalyse erforderlich ist, um Konzentrationszonen innerhalb eines Stadtgebietes auszuweisen.

Der Ausweisung von Konzentrationszonen sind enge Schranken gesetzt. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöflichkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallende Netzanschlusskosten) in Betracht.

Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Sind keine geeigneten Flächen vorhanden, darf auch keine Konzentrationszone ausgewiesen werden.

Der Ausweisung einer Konzentrationszone muss in jedem Fall ein schlüssiges Planungskonzept zugrunde liegen, dass sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Dies macht zunächst eine Standortuntersuchung (auch „Potentialflächenanalyse“) erforderlich. Auch wenn eine Stadt bereits eine oder mehrere Konzentrationszonen ausgewiesen hat, muss eine Standortuntersuchung durchgeführt werden um sicherzustellen, dass die geeignetsten Flächen ausgewiesen werden. Dabei ist darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone maßgebend sind.

Die im vorhergegangenen Tagesordnungspunkt (TOP 2) vorgestellte Windpotentialstudie kommt zu dem Ergebnis, dass insgesamt 16 Potentialflächen in Baesweiler vorhanden sind (Anlage 10 der Originalniederschrift).

Im weiteren Verlauf der Potentialstudie wurden diese 16 Potentialflächen untersucht und auf ihre Eignung als Windkraft-Konzentrationszone bewertet.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Flächen Nr. 2 sowie Nrn. 6-10 aufgrund ihrer zu geringen Größe nicht weiter berücksichtigt werden.

Die Fläche Nr. 1 wird aufgrund ihrer Größe und der Windhöffigkeit als geeignet eingestuft. Eine Ausweisung als Konzentrationszone hätte jedoch eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge. Eine Bündelung mit bestehenden Windenergieanlagen ist zudem hier nicht möglich.

Die Flächen Nrn. 3-5 sind laut Gutachten als zusammenhängende Fläche zu betrachten und wurden als geeignet eingestuft. Größe und Windhöffigkeit liegen auf ähnlichem Niveau wie die Fläche Nr. 1. Auch hier wäre mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Errichtung von Windenergieanlagen zu rechnen, sodass der Gutachter vorschlägt, auch diese auszuschneiden.

Die Flächen Nr. 11-16 wurden ebenfalls als zusammenhängende Fläche betrachtet. Die Flächen bieten das höchste Potential in Bezug auf Größe, Windhöffigkeit, Vorbelastung aufgrund bestehender Anlagen sowie Bündelung mit bestehenden Anlagen. Die Windpotentialstudie empfiehlt daher eine Ausweisung der Flächen 11-16 als Konzentrationszone.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf den Umgang mit den bestehenden Konzentrationszonen hingewiesen. Dabei ist klar geregelt, dass alte Konzentrationszonen aufzuheben sind, wenn sie dem gesamtstädtischen Planungskonzept widersprechen und die Mindestabstände zur Wohnbebauung oder auch Einzelhöfen (Schutzabstand zu Wohnbebauung 750 m, Schutzabstand zu Einzelhöfen 450m) nicht eingehalten werden können.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind zwei Konzentrationszonen ausgewiesen.

- Die Konzentrationszone „Baesweiler West“ liegt zum großen Teil in den Potentialflächen Nrn. 11-16 und kann weitestgehend übernommen werden. Die Flächen, die nicht innerhalb der Potentialflächen Nrn. 11-16 liegen, werden aufgehoben und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.
- Die Konzentrationszone „Baesweiler Ost“ (hinter Parkstraße) liegt zum großen Teil in den Schutzabständen zur Wohnbebauung (Schutzabstand 750 m). Nur ein kleiner Teil ihrer Gesamtfläche (ca. 42 ha) wird als Potentialfläche Nr. 10 (ca. 2 ha) ausgewiesen. Da die verbleibende Fläche für eine Konzentrationszone zu klein ist, muss die Konzentrationszone „Baesweiler Ost“ aufgehoben werden. Die bestehenden Anlagen innerhalb der Zone genießen Bestandsschutz.

Die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 75 –Vorrangzone Windenergie- ist der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügt.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt für die im Anlageplan 1 dargestellte Fläche die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzonen für Windkraft -

**2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

**16. Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 5. Änderung, Stadtteil Baesweiler**

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 5. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 16.06.2015 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 5. Änderung aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgt in der Zeit vom 24.09.2015 bis 26.10.2015 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 24.09.2015 bis 26.10.2015.

**1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

**a) Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 16.07.2015:**

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH.

Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird darum gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für die Durchführung der o.g. Maßnahmen ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" in die Begründung aufzunehmen.

**b) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 23.07.2015:**

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

**A 70 Umweltamt**

**Bodenschutz und Altlasten**

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82 ergeben sich folgende Änderungen:

- Anpassung der Baugrenzen und Errichtung von Terrassenüberdachungen,
- Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten im westlichen Teilbereich auf 10 WE,
- Wegfall der inneren Gartenwege und Modifizierung der Anpflanzungen.

Diese Änderungen sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht von Belang und somit stehen diesen Änderungen keine Bedenken entgegen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans stammt aus dem Jahr 2011. In der Nachfolgezeit haben innerhalb des Bebauungsplangebietes unsachgemäß Bodenumlagerungen stattgefunden. Dabei wurde auch auf bisher unbelasteten Flächen Material aus der Altlasten-Verdachtsfläche 5003/0002 umgelagert. In der 5. Änderung des Bebauungsplans werden Hinweise zu Bodenschutz/Altlasten gegeben, die komplett aus der 4. Änderung übernommen wurden. Somit werden die Bodenumlagerungen in der 5. Änderung nicht berücksichtigt.

Es wird daher für erforderlich gehalten, die Begründung und die textlichen Festsetzungen in Hinblick auf den Bereich Bodenschutz/Altlasten zu überarbeiten.



Die vorläufige Fassung des Umweltberichtes Büro Davis, Terfrüchte + Partner vom Mai 2015 sollte im Kapitel 5.2.1 „Altlasten, Ablagerung und Baugrund“ – da das Kapitel auch den „alten“ Stand von der Bodenumlagerung enthält – angepasst werden

Stellungnahme:

Die zu überarbeitenden Hinweise werden mit dem Gutachterbüro des Investors abgestimmt und anschließend dem Umweltamt vorgelegt. Des Weiteren wird der Umweltbericht wie vorgeschlagen angepasst.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Abstimmung durchzuführen und den Umweltbericht wie vorgeschlagen anzupassen.

### **Natur und Landschaft:**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.

1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

## **2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 5. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 5. Änderung mit der der Originalniederschrift als Anlage 12 beigefügten Begründung als Satzung zu beschließen.

## **17. Bebauungsplan Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I -, Stadtteil Baesweiler; hier: Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

SPD-Ratsmitglied Römgens beantragte, den Beschlussvorschlag zu dem Antrag der SPD-Fraktion dahingehend zu ändern, dass folgende Vorgehensweise beschlossen werde:

- In 15 % der Flächen des Bebauungsplanes wird Geschosswohnungsbau festgesetzt, der die Fördervoraussetzungen des sozialen Wohnungsbaues erfüllt.

CDU-Ratsmitglied Lankow erklärte, dass seine Fraktion diesem Änderungsvorschlag nicht zustimmen werde, da sie die Festlegung auf eine Prozentzahl nicht für sinnvoll halte. Es sei auch Absicht der CDU-Fraktion, den sozialen Wohnungsbau zu fördern. Zunächst solle aber die Planung für das Baugebiet abgewartet werden. Evtl. könne danach der Anteil der Flächen, für die Geschosswohnungsbau festgesetzt werde, größer als 15 % ausfallen.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch ergänzte, dass in der letzten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses über mögliche Areale für Geschossflächenbau gesprochen worden sei. Diese Bereiche, dem Gesamtplanungsgebiet gegenübergestellt, ergäben ca 18 %, lägen also sogar über der Forderung der SPD-Fraktion.

Die Linke-Fraktionsvorsitzende Jungblut erklärte, dass ihre Fraktion den Vorschlag der SPD-Fraktion unterstützen werde. Soweit ein Prozentsatz von mindestens 15 % festgelegt werde, könne der tatsächliche Anteil dann immer noch darüber liegen.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen erklärte, dass seine Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen werde. Er wies darauf hin, dass man sich erst am Beginn des Verfahrens befinde. Nach dem heutigen Beschluss erfolge eine erneute Beratung im Bau- und Planungsausschuss. Die definitiv in Frage kommenden Flächen würden erst dann festgesetzt, sodass eine Überschreitung der 15 % durchaus möglich sei.

In seiner Sitzung am 03.02.2015 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 16.09.2015 bis 14.10.2015 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 16.09.2015 bis 14.10.2015.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

**Antrag der SPD Fraktion:**

Mit dem der Originalniederschrift als Anlage 13 beigefügten Scheiben vom 27.05.2015 beantragt die SPD-Fraktion, dass im Bebauungsplan Nr. 106 festgeschrieben wird, dass ein Wohnraumanteil von mindestens 15% sozialer Wohnraumförderung unterliegt.

**Stellungnahme:**

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen. Dies bedeutet nach der Kommentie-

rung (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 9 BauGb, Rn. 76), dass die Wohngebäude die Voraussetzungen erfüllen müssen, die nach den einschlägigen Vorschriften der sozialen Wohnraumförderung verlangt werden. Als Festsetzung kommt eine Festsetzung in der Weise in Betracht, dass nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die die gebäudebezogenen Anforderungen der sozialen Wohnungsförderung erfüllen. Die Festsetzung kann sich auch auf die teilweise Errichtung von Wohngebäuden beziehen.

Rechtsfolge einer Festsetzung nach Nr. 7 ist, dass nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die die Anforderungen der entsprechenden gebäudebezogenen Fördervoraussetzungen erfüllen. Dies sind nach den aktuellen Wohnraumförderbestimmungen des Landes NRW, z.B. Anforderungen an Städtebaul. Qualitäten, Barrierefreiheit, Wohnungsgrundrisse und Wohnfläche (jeweils bezogen auf die Anzahl der Zimmer).

Nr. 7 umfasst aber nicht die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, Mittel der sozialen Wohnraumförderung in Anspruch zu nehmen, auch nicht, ein Angebot auf Förderung durch die für soziale Wohnraumförderung zuständige Stelle anzunehmen. Wohngebäude, die auf Flächen errichtet werden, für die Festsetzungen nach Nr. 7 getroffen sind, unterliegen den Bindungen nach dem Wohnraumförderungsgesetz nur, wenn Fördermittel in Anspruch genommen werden (so Ernst/Zinkahn/Bielenberg, a.a.O., Rn. 79).

Niemand kann also durch Festsetzung im B'plan gezwungen werden, mit Mitteln der Wohnraumförderung zu bauen. Angesichts der Zinslage und auch der Beschränkungen bei Inanspruchnahme der Wohnraumförderung (WBS, Mietpreisbindung etc.) wird sich jeder Grundstückseigentümer sicher genau überlegen, ob er die Förderung in Anspruch nehmen will. Dies gilt zumindest für einen Angebotsbebauungsplan, bei dem es viele verschiedene Grundstückseigentümer gibt.

Nach Auskunft der Stadt Aachen hat der Rat am 10.12.2014 mehrheitlich beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, bei Vorhaben des Wohnungsbaus, die im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umgesetzt werden, den Vorhabenträger vertraglich zu verpflichten, im Plangebiet öffentlich geförderten Wohnungsbau zu realisieren. Der Anteil des öffentlich geförderten Wohnungsbaus soll zwischen 20% und 40% am geplanten Vorhaben betragen. In der Regel wird ein Anteil von 30% angestrebt. Dieser relativ neue Beschluss modifiziert einen Beschluss aus 2000 (den sog. Quotenbeschluss) der verkürzt gesagt bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen eine Ausgleichsverpflichtung des Investors vorsah, 20% öffentlich geförderten Wohnungsbau zu schaffen oder einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Daneben gibt es auch noch den sog. Baulandbeschluss für Plangebiete mit mind. 5.000 m<sup>2</sup> mit dem die Verwaltung beauftragt wurde, bevorzugt B'Pläne zu erarbeiten, bei denen die Stadt mind. 25% der Grundstücke besitzt oder entsprechender Grunderwerb gesichert ist. Hier muss sich dann der Grundstückseigentümer vor Einleitung des Planverfahrens bereit erklären, der Stadt ein Kaufangebot über besagte 25% Bauland zum planungsunbeeinflussten Wert zu machen. Die Stadt leitet dann das Verfahren ein und kann dann natürlich auf ihrem Gebiet auch soz. Wohnungsbau fördern, was aber nicht im Bebauungsplan, sondern über städtebauliche Verträge abzusichern ist.

Das hier in der Stadt Baesweiler betroffene Plangebiet ist weder im Eigentum der Stadt noch in der Hand eines Vorhabenträgers, sodass sich das Aachener

Verfahren mit entsprechenden vertraglichen Regelungen nicht realisieren lassen wird.

Da eine Festsetzung wie beantragt nicht umsetzbar ist, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- in Teilbereichen des Bebauungsplanes wird Geschosswohnungsbau festgesetzt, der die Fördervoraussetzungen des sozialen Wohnungsbaus erfüllt,
- für Bauflächenanteile, die der Stadt im Umlegungsverfahren zugeordnet werden, wird eine Zuteilung im Bereich des Geschosswohnungsbaus angestrebt. Für diese Fläche wird eine Selbstbindung bezgl. des sozialen Wohnungsbaus beschlossen, der beim Verkauf der Fläche vertraglich zu sichern ist.

### **Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 5) beschloss der Stadtrat mit 23 Ja-Stimmen und 9 Enthaltungen:

Da eine Festsetzung wie beantragt nicht umsetzbar ist, wird folgende Vorgehensweise beschlossen:

- in Teilbereichen des Bebauungsplanes wird Geschosswohnungsbau festgesetzt, der die Fördervoraussetzungen des sozialen Wohnungsbaus erfüllt,
- für Bauflächenanteile, die der Stadt im Umlegungsverfahren zugeordnet werden, wird eine Zuteilung im Bereich des Geschosswohnungsbaus angestrebt. Für diese Fläche wird eine Selbstbindung bezgl. des sozialen Wohnungsbaus beschlossen, der beim Verkauf der Fläche vertraglich zu sichern ist.

Dr. Linkens ließ sodann über die Erweiterung des Beschlussvorschlages auf Antrag der SPD-Fraktion abstimmen:

Der Antrag der SPD-Fraktion, in Bereichen von mindestens 15 % des Bebauungsplanes Geschosswohnungsbau festzusetzen, der die Fördervoraussetzungen des sozialen Wohnungsbaus erfüllt, wurde mit 23 Nein-Stimmen, 9 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

### **Ortslandwirte (Baesweiler/Oidtweiler):**

Die Anbindung zwischen Kreisverkehr und Merberener Weg ist mit schweren landwirtschaftlichen Zügen kaum befahrbar. Hier sollten die Radien deutlich größer dimensioniert werden.

Im Bereich des Merberener Weges ist heute aufgrund parkender Fahrzeuge die Durchfahrbreite stark eingeengt. Im Rahmen der Planung sollte der Mer-

berener Weg breiter ausgebaut und Parken so geordnet werden, dass er für landwirtschaftlichen Verkehr problemlos befahrbar ist.

Stellungnahme:

Die verkehrliche Anbindung zwischen dem geplanten Kreisverkehr und dem Merberener Weg wird im weiteren Verfahren an die erforderlichen Radien für landwirtschaftliche Fahrzeuge angepasst und somit den landwirtschaftlichen Belangen Rechnung getragen.

Im weiteren Verfahren wird die Planung für den Merberener Weg entsprechend neu geordnet und dimensioniert.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die verkehrliche Anbindung zwischen dem geplanten Kreisverkehr und dem Merberener Weg im weiteren Verfahren an die erforderlichen Radien für landwirtschaftliche Fahrzeuge anzupassen.

Im weiteren Verfahren wird die Planung für den Merberener Weg entsprechend neu geordnet und dimensioniert.

1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahme vorgebracht:

a) Landwirtschaftskammer mit Schreiben vom 17.09.2015:

Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, jedoch muss der Wirtschaftsweg Flur 4, Flurstück 386, weiterhin ausschließlich für den landwirtschaftlichen Verkehr freigehalten werden, d.h. die verkehrliche Erschließung der 7 südlich gelegenen Einzel-/Doppelhäuser darf nicht von diesem Weg aus erfolgen. Insbesondere stellen parkende Pkw auf Wirtschaftswegen nicht hinnehmbare Hindernisse für den landwirtschaftlichen Verkehr dar.

Außerdem ist für eine Einmündung des Wirtschaftsweges auf die B 57 zu sorgen, die ungehindertes Ein- und Abbiegen auch für überbreite Maschinen und Erntezüge (Tieflader oder Zugmaschine mit zwei Hängern) ermöglicht.

Es wird begrüßt, dass für die Übergangszeit bis zur weiteren Bebauung der Wirtschaftsweg, Flur 4, Flurstück 135, teilweise erhalten bleiben soll, damit alle Ackerflächen erreichbar bleiben.

Stellungnahme:

Der Merberener Weg erschließt bereits derzeit die dort vorhandenen Wohnhäuser, d.h., es kann nicht davon ausgegangen werden, dass er ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr dient.

Die Straße (Flur 4, Flurstück 386) soll im Zuge der Planung ausgebaut werden und als öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Dementsprechend wird im weiteren Verfahren die Planung für den Merberener Weg entsprechend neu geordnet und so dimensioniert, dass er für landwirtschaftlichen Verkehr befahrbar bleibt.

Die verkehrliche Anbindung zwischen dem geplanten Kreisverkehr und dem Merberener Weg wird an die erforderlichen Radien für landwirtschaftliche Fahrzeuge angepasst und somit den landwirtschaftlichen Belangen Rechnung getragen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die verkehrliche Anbindung zwischen dem geplanten Kreisverkehr und dem Merberener Weg im weiteren Verfahren an die erforderlichen Radien für landwirtschaftliche Fahrzeuge anzupassen.

Im weiteren Verfahren wird die Planung für den Merberener Weg entsprechend neu geordnet und dimensioniert.

b) **Geologischer Dienst mit Schreiben vom 06.10.2015:**

In o.g. Planverfahren werden Aussagen zu den Themen Erdbebengefährdung sowie Fragen zur Tektonik unter dem Kapitel Schutzgut Boden im Umweltbericht abgefasst (siehe hierzu auch Punkt e) Bodenschutz und Altlasten).

Aus geowissenschaftlicher Sicht zählen diese Standortfaktoren jedoch nicht zu den Schutzgütern, sondern sind unter Kapitel Baugrund / Geologie / Tektonik in den „Textlichen Festsetzungen“ abzufassen (vgl. Kennzeichnung nach § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan).

Hinweis zur Erdbebengefährdung:

Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen.

Die Gemarkung Baesweiler ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland - Nordrhein-Westfalen, Untergrundklasse T zuzuordnen.

**Stellungnahme:**

Die Aussagen zu den Themen Erdbebengefährdung sowie Tektonik werden, wie zuvor beschrieben, unter dem Kapitel Baugrund / Geologie / Tektonik abgefasst (siehe hierzu auch Punkt e) Bodenschutz und Altlasten).

Das Stadtgebiet Baesweiler liegt in der Erdbebenzone 3.

Zur Klarstellung wird die Zuordnung der Erdbebenzone 3 um die Untergrundklasse T ergänzt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Aussagen zu den Themen Erdbebengefährdung sowie Tektonik unter dem Kapitel Baugrund / Geologie / Tektonik abzufassen (siehe hierzu auch Punkt e) Bodenschutz und Altlasten).

Die Zuordnung der Erdbebenzone 3 wird um die Untergrundklasse T ergänzt.

**c) RWE Power mit Schreiben vom 07.10.2015:**

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 in einem Teil des Plangebietes Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung die Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Stellungnahme:**

Im weiteren Verfahren wird eine entsprechende Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Des Weiteren erfolgen Hinweise auf die zuvor genannten DIN-Normen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, im weiteren Verfahren eine entsprechende Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Des Weiteren erfolgen Hinweise auf die zuvor genannten DIN-Normen.

**d) EBV mit Schreiben vom 08.10.2015:**

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Brechtsame Steinkohle.

Durch das Plangebiet läuft die Zone des vermuteten Ausbisses der geologischen Störung „Sandgewand“. Im Plan eingezeichnet sind, neben den angenommenen äußeren Begrenzungen der Störzone, die im Verlauf der Abbautätigkeit des Steinkohlebergwerks Emil Mayrisch dokumentierten Unstetigkeiten an der Tagesoberfläche. Es liegt nahe, dass diese durch die untertägige Störung verursacht worden sind. Bei einer Bebauung des Gebietes ist auf eine entsprechend sorgfältige Baugrunduntersuchung und gegebenenfalls hinreichende Sicherung der zu errichtenden Gebäude zu sorgen.

#### Stellungnahme:

Hinsichtlich der verlaufenden Sandgewandstörung wurde das Geotechnische Büro Düllmann am 03.12.2012 mit der Untersuchung und Durchführung von 18 Rammkernsondierungen beauftragt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aktive Störungen nicht wahrscheinlich sind. Die Sandgewandstörung verläuft zwar entlang des südwestlichen Stadtrandes, ist hier aber nicht mehr fortlebend. Erst ca. 1km südöstlich des Baugebietes ist sie in der Geol. Karte als aktiv gekennzeichnet. Auch morphologisch ist die Störung im Baugebiet nicht erkennbar, es sind parallel zur Störungsrichtung keine Versprünge in der Geländeoberfläche optisch vor Ort oder anhand der Höhenlinie der Deutschen Grundkarte zuerkennen. Der Geologische Dienst NRW schließt sich der Einschätzung des geotechnischen Büros Düllmann an.

Die Bebaubarkeit des untersuchten Gebietes ist nach den gutachterlichen Untersuchungen gegeben. Der Geologische Dienst NRW schließt sich der Einschätzung des geotechnischen Büros Düllmann an.

Bezüglich der Sandgewandstörung wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, einen Hinweis bezüglich Sandgewandstörung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

#### e) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 16.10.2015:

##### **A70 - Umweltamt**

##### **Allgemeiner Gewässerschutz:**

Es bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

- Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.
- Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasser-



- verhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

#### Stellungnahme:

Die anfallenden Schmutzwässer werden der öffentlichen Kanalisation zugeleitet.

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden.

Keller und Gründungen sind entsprechend der Grund- und Schichtenwasser- verhältnisse zu planen und auszuführen.

Der Hinweis, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasser- behörde zu beantragen ist, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die anfallenden Schmutzwässer der öffentlichen Kan- alisation zu zuleiten.

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden.

Keller und Gründungen sind entsprechend der Grund- und Schichtenwasser- verhältnisse zu planen und auszuführen.

Der Hinweis, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Son- den, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasser- behörde zu beantragen ist, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### **Bodenschutz und Altlasten:**

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Be- denken.

Gemäß § 1 a (2) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 1 (1) des Landesbo- denschutzgesetzes des Landes NRW (LBodSchG NRW) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenver- siegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Das Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt in § 1 das Ziel, nachhaltig die Funktio- nen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Außerdem sind laut LBodSchG NRW Böden, welche die Bodenfunktion nach § 2 (2) Nr. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen, besonders zu schützen.

Durch Rechtsverordnung festgelegte Bodenschutzgebiete für besonders schutzwürdige Böden (§ 12 Abs. 1 Satz c LBodSchG NRW) wurden im Gebiet der StädteRegion Aachen noch nicht ausgewiesen. Jedoch orientiert man sich zur Ausgrenzung von Flächen mit hoher Funktionserfüllung bundesweit an einer Bodenwertzahl (nach (Reichs-) Bodenschätzung) von 60, oberhalb der die Voraussetzung von § 12 Abs. 8 der BBodSchV angenommen wird.

Im Plangebiet befinden sich überwiegend leistungsfähige Ackerböden mit einer durchschnittlichen Bodenzahl von 70-90 (bester deutscher Boden hat eine Bodenzahl von 100). Der Geologische Dienst NRW weist in dem überplanten Gebiet überdies Böden aus, die besonders schutzwürdig sind. Die Schutzwürdigkeit ist in der Erfüllung der Regelungs- und Pufferfunktion und der natürlichen Fruchtbarkeit begründet.

Aufgrund der vorliegenden besonders schutzwürdigen Böden in großen Mengen (langfristig 20 ha Bebauungsfläche) ist die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) der Erdarbeiten für die Erschließung der überplanten Fläche erforderlich. Das Erfordernis der BBB ist im Umweltbericht und in der Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen. Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist der Sachverständige für die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltamt der StädteRegion Aachen, Fachbereich 70.4 Altlasten-Bodenschutz, 52090 Aachen, schriftlich zu benennen (Alternativ per Mail an [helge.landskron@staedteregion-aachen.de](mailto:helge.landskron@staedteregion-aachen.de) oder an [angela.schneider@staedteregion-aachen.de](mailto:angela.schneider@staedteregion-aachen.de)). Außerdem ist die grundlegende Vorgehensweise sowie relevante Maßnahmen und deren Umsetzung sind in einem BBB-Konzept vorzulegen.

Die vom Sachverständigen vorgesehenen Maßnahmen sind frühzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen mit dem Umweltamt der StädteRegion Aachen abzustimmen. Nach Beendigung der Erschließungsarbeiten ist dem Umweltamt ein Abschlussbericht des Sachverständigen vorzulegen.

Im beigefügten Umweltbericht werden folgende Maßnahmen zum Schutz des Bodens formuliert:

- Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Vegetationsbestände, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind.
- Baubedingt beanspruchte Flächen sind nur unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wieder herzustellen.
- Oberboden ist abzuschleppen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden.
- Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtengerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind im Bereich von Vegetationsflächen die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung).
- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

Eine weitere Maßnahme zur Verringerung und zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist der Schutz des Mutterbodens. In den textlichen Festsetzungen ist der Schutz des Mutterbodens zu berücksichtigen.

Es wird gebeten, die folgende Formulierung in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen: Der Mutterbodenschutz ist im § 202 BauGB verankert und mit der DIN 18915 werden genaue Anweisungen zum Umgang gegeben. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der sachgerechte Wiedereinbau des Oberbodens, der im Bebauungsplangebiet aus leistungsfähigem Ackerboden besteht, sind zu gewährleisten.

Neben Maßnahmen zur Verringerung und zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gibt es auch Maßnahmen zum Ausgleich. Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sollten durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Stadt Baesweiler wird gebeten zu prüfen, ob nicht auch Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommen. Folgende Ausgleichsmaßnahmen kommen aus Sicht der StädteRegion Aachen in Betracht:

- Entsiegelung von Flächen an anderer Stelle im Stadtgebiet: Nach Rückbau der Versiegelung und Beseitigung der Schadenverdichtung ist eine 1 bis 2 m mächtige Rekultivierungsschicht aufzubringen.
- Rekultivierung von aufgegebenen Abbaustätten und Altablagerungen an anderer Stelle im Stadtgebiet durch Auftrag einer Rekultivierungsschicht aus Oberboden.
- Überdecken von baulichen Anlagen, deren Beseitigung unverhältnismäßig wäre (zum Beispiel aufgegebene Straßen, ehemalige Garagenhöfe im Stadtgebiet).
- Aufbringen von Oberbodenmaterial zum Erosionsausgleich oder zur Verbesserung von Böden mit geringer Funktionserfüllung.

Gerade im vorliegenden Fall - vorhandener leistungsstarker Ackerboden in großer Menge - bietet sich der Ausgleich durch sachgemäßen Einbau an geeigneter Stelle als Kompensationsmaßnahme an. Die Stadt Baesweiler wird gebeten, nach Abschluss der Maßnahme mitzuteilen, welche der oben genannten Ausgleichsmaßnahmen stattgefunden hat.

#### Stellungnahme:

Das Erfordernis einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) für die Erschließungsmaßnahme wird im Umweltbericht und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Sachverständige für die BBB wird dem Umweltamt der StädteRegion Aachen, Fachbereich 70.4 Altlasten-Bodenschutz vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen benannt.

Es wird ein entsprechendes BBB-Konzept erstellt und mit dem Umweltamt abgestimmt.

Nach Beendigung der Erschließungsarbeiten wird dem Umweltamt ein Abschlussbericht des Sachverständigen vorgelegt.

Eine textliche Festsetzung ist nicht erforderlich, da die gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich zu beachten sind.

Ein Hinweis zur Anweisungen zum Umgang nach DIN 18915 wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, das Erfordernis einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) für die Erschließungsmaßnahme in den Umweltbericht und in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Der Sachverständige für die BBB wird dem Umweltamt der StädteRegion Aachen, Fachbereich 70.4 Altlasten-Bodenschutz vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen benannt.

Es wird ein entsprechendes BBB-Konzept erstellt und mit dem Umweltamt abgestimmt.

Nach Beendigung der Erschließungsarbeiten wird dem Umweltamt ein Abschlussbericht des Sachverständigen vorgelegt.

Eine textliche Festsetzung ist nicht erforderlich, da die gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich zu beachten sind.

Ein Hinweis zur Anweisungen zum Umgang nach DIN 18915 wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Natur und Landschaft:**

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Eine endgültige Stellungnahme kann allerdings erst nach Vorlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags und der Artenschutzuntersuchung - Stufe II - abgegeben werden.

**Stellungnahme:**

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag und die Artenschutzuntersuchung Stufe 2 werden im Rahmen der Offenlage vorgelegt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den landschaftspflegerische Fachbeitrag und die Artenschutzuntersuchung Stufe 2 im Rahmen der Offenlage vorzulegen.

**A61 - Immobilienmanagement und Verkehr**

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen o. g. Vorhaben keine Bedenken.

Aus straßenbaurechtlicher Sicht bestehen Bedenken aus folgendem Grund:

Für die Umgestaltung der K 27 ist eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. In diesem Zusammenhang ist die neue Gestaltung der Verkehrsflächen im Rahmen der Entwurfsplanung abzustimmen. Dies betrifft evtl. auch Auswirkungen in der K 27 über die Bebauungsplangrenzen hinaus.

Aus Sicht des Radverkehrsbeauftragten bestehen folgende Hinweise:

1. Die geringe Ablenkung der Kfz-Verkehre, die den Kreisverkehr von Süd nach Nord durchfahren, führt zu höheren Geschwindigkeiten und damit zur Gefährdung der Radfahrer. Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) weisen darauf hin, dass bei der Führung der Radfahrer auf der Kreisfahrbahn eine geschwindigkeitsdämpfende Ausbildung des Kreisverkehrs besonders wichtig ist.
2. Die hohe Verkehrsbelastung (gemäß Hochrechnung) aus den gelieferten Zählwerten ca. 17.000 Kfz/Tag) und die Führung des Radverkehrs auf Radwegen in den Anschlussstrecken spricht gemäß ERA gegen die Führung des Radverkehrs auf der Kreisfahrbahn und führt zu Attraktivitätseinbußen für den Radverkehr. Stattdessen soll eine Führung mit umlaufenden bevorrechtigten Radwegen geplant werden. Hierbei ist eine parallel kreisrunde Ausbildung der Radwegführung zu beachten.
3. Für zukünftige Anforderungen an den Knotenpunkt verbleibt wegen der engen räumlichen Verhältnisse so gut wie kein Gestaltungsspielraum.

Die Reduzierung des Kreisdurchmessers auf 26 m wird nicht befürwortet, weil dieser von den Buslinien 51 und 151 mit Gelenkbussen befahren wird.

Es wird befürwortet, dass der Radverkehr zukünftig zwischen dem Knoten Kapellenstraße und dem Knoten Alsdorfer Straße in südlicher Richtung auf der westlichen Fahrbahnseite geführt wird. Angesichts der hohen Verkehrsbelastung ist hierfür statt eines Schutzstreifens jedoch mindestens ein Radfahrstreifen in Regelbreite vorzusehen. Hierzu ist eine Verbreiterung der Fahrbahn erforderlich. Alternativ soll untersucht werden, ob der Radverkehr auch über die westlich parallel zur K 27 geplante Anliegerfahrbahn geführt werden kann. Diese müsste dann für die Radfahrer sowohl südlich an den Kreisverkehr auch nördlich in Richtung Knoten Kapellenstraße angeschlossen werden.

Für die zu verlegende Bushaltestelle Kloshaus schlägt der Gutachter die Anlage von Busbuchten vor. Stattdessen sollen Buskaps angelegt werden, um auf der östlichen Fahrbahnseite die Radfahrer verträglich am Haltestellenwartebereich vorbeiführen zu können und das Fällen der Straßenbäume zu vermeiden. In südlicher Fahrtrichtung soll die Breite des Radfahrstreifens auch im Haltestellenbereich zur Verfügung stehen. Die Bushaltestellen sollen in Fahrtrichtung jeweils hinter der geplanten Querungshilfe liegen.

Radfahrer, die im Knotenpunktsystem zwischen den Knoten 58 (K 27 in Höhe Schwarzer Weg) und 31 (bei Alt Merberen) fahren, werden an diesem Knoten in der Beziehung südliche Zufahrt K 27 - Merberener Weg geführt. Die Verlegung der Anbindung des Merberener Wegs führt zu einer umständlichen Wegführung. Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese in der Praxis nicht angenommen wird und die Radfahrer den dargestellten Fußweg zwischen dem Merberener Weg und dem Kreisverkehr nutzen. Diese Wegebeziehung soll

daher als vollwertige Anbindung für den Radverkehr verkehrssicher geplant werden.

Südlich des Kreisverkehrs schlägt der Gutachter eine Mittelinsel vor, um die in südlicher Richtung fahrenden Radfahrer auf den Zweirichtungsradweg auf der östlichen Seite zu führen.

Dies hat für den Radfahrer den Nachteil, dass sie den starken Verkehrsstrom auf der Fahrbahn nach Süden ohne Vorfahrtberechtigung queren müssen. Diese Lösung wird daher nicht befürwortet. Stattdessen soll die Überleitung auf den Zweirichtungsradweg bereits am Kreisverkehr erfolgen, wo der Radfahrer diesen vorfahrtberechtigt erreicht.

**Stellungnahme:**

Die Umgestaltung bzw. Neuplanung der Verkehrsflächen sowie die Führung des Radverkehrs werden im weiteren Verfahren mit A 61 - Immobilienmanagement und Verkehr abgestimmt und im Rahmen der Offenlage vorgelegt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Umgestaltung bzw. Neuplanung der Verkehrsflächen sowie die Führung des Radverkehrs im weiteren Verfahren mit A 61 - Immobilienmanagement und Verkehr abzustimmen und im Rahmen der Offenlage vorzulegen.

f) **Wintershall Holding mit Mail vom 14.10.2015:**

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für die Durchführung der o.g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeldes „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

g) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 12.10.2015:**

Das kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“, über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“ und „Aldenhoven 11“. Ebenfalls wird das Plangebiet von dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) überdeckt. Ebenso liegt es über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl-Alexander I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“ und „Aldenhoven 11“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin des Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem Aufsuchen versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der

Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Der Planbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az. 61.42.63 - 2000 - 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stütgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

#### Stellungnahme:

Der Stadtrat nimmt die Hinweise auf die Bergwerksfelder „Carl-Alexander I“, „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“ und „Aldenhoven 11“ sowie die Erlaubnisfelder „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis.

Die aufgeführten Eigentümer wurden im Verfahren beteiligt.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Hinweise auf die Bergwerksfelder „Carl-Alexander I“, „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“ und „Aldenhoven 11“ sowie die Erlaubnisfelder „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis zu nehmen.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### h) Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 12.10.2015:

Der Wasserverband Eifel-Rur kann dem Vorhaben zustimmen, wenn gesichert wird, dass bei Anschluss der zusätzlichen versiegelten Flächen die ordnungsgemäße Funktionsweise der beaufschlagten Sonderbauwerke gewährleistet wird.

Die Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Köln weist zwar für das Gereonsweiler Fließ so gut wie keine Überschwemmungsflächen aus, jedoch für das sich anschließende Beeckfließ. Aufgrund der zusätzlich versiegelten Flächen aus dem Baugebiet muss vermieden werden, dass es zu einem erhöhten Mischwasserabschlag des Regenüberlaufbeckens vor der Kläranlage Setterich kommt. Nach Aussage der Stadt Baesweiler kann dies nicht geschehen, da der relevante Bereich zum Regenrückhaltebecken Adenauerring entwässert, welches keine natürliche Vorflut zur Kläranlage Setterich hat. Die



hier ankommenden Abwässer werden in einer definierten Menge, die nach oben begrenzt ist, mittels Pumpen in Richtung Kläranlage weitergeleitet.

Es muss gewährleistet werden, dass das geplante Vorhaben am Regenrückhaltebecken Adenauerring nicht zu einer unzulässigen Überstauhäufigkeit führt.

**Stellungnahme:**

Die schadensfreie weiterzuleitende Menge ist hydrodynamisch untersucht worden.

Es kann lediglich eine gedrosselte Abwassermenge in die bestehenden Kanäle der Peterstraße und der Straße Im Brühl geleitet werden, sodass Stauraumkanäle o.ä. mit abflussregulierenden Drosselorganen im Erweiterungsgebiet zu erstellen sind.

Somit ist eine Überflutungssicherheit unterhalb des Regenrückhaltebeckens gewährleistet.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

i) **ASEAG mit Mail vom 16.10.2015:**

Der Streckenzug Aachener Straße/Kloshaus (K27) wird von der ASEAG-Buslinien 51 und 151 in beiden Richtungen befahren. Auf dem Streckenabschnitt der Aachener Straße befinden sich die Bushaltestellen „Oidtweiler Kapelle“ (Fahrtrichtung Aachen) und „Kloshaus“ (beide Fahrtrichtungen).

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I - sind alle drei Haltestellenstandorte für den ÖPNV weiterhin zu berücksichtigen. Die Haltestellen „Kloshaus“ sollten nördlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes eingerichtet werden. Alle drei Haltestellen sollten auf 25 m Länge am Fahrbahnrand eingerichtet und barrierefrei ausgebaut werden. Die genaue Lage der Haltestellenstandorte sowie der barrierefreie Ausbau der Haltestellenbereiche sind im weiteren Verfahren mit der ASEAG abzustimmen.

**Stellungnahme:**

Die Lage der Haltestellen sowie der Ausbau werden im weiteren Verfahren durch das Verkehrsplanungsbüro geprüft und in die Planung einbezogen.

Die genaue Lage sowie der Ausbau werden im weiteren Verfahren mit der ASEAG abgestimmt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Lage der Haltestellen sowie der Ausbau werden im weiteren Verfahren durch das Verkehrsplanungsbüro geprüft und in die Planung einbezogen.

Die genaue Lage sowie der Ausbau werden im weiteren Verfahren mit der ASEAG abgestimmt.

j) **Regionetz mit Schreiben vom 13.10.2015:**

Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Zur Sicherstellung der Stromversorgung ist die Aufstellung einer Station erforderlich. Es wird gebeten, den von Regionetz bevorzugten Platz entsprechend einzuplanen.

Bezüglich einer Erdgasversorgung des betroffenen Bereiches wird mitgeteilt, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind. Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass entsprechend der Richtlinien bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabel seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen erfolgen müssen und durch Anpassung der Straßenkappen entstehende Kosten vom Veranlasser im vollen Umfang zu tragen sind.

**Stellungnahme:**

Die Aufstellung einer Station zur Stromversorgung wird - wie beantragt - berücksichtigt und in den Rechtsplan aufgenommen.

Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.10.2015, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Aufstellung einer Station zur Stromversorgung - wie beantragt - zu berücksichtigen und in den Rechtsplan aufzunehmen.

**18. Mitteilungen der Verwaltung**

Es erfolgten keine Mitteilungen.

## **19. Anfragen von Ratsmitgliedern**

Auf Nachfrage von Frau Jungblut inwieweit es möglich sei, in Baesweiler das Programm „Kultur gegen Bares“ umzusetzen, erklärte Dr. Linkens, dass hierzu eine Antwort nachgereicht werde, da die Verwaltung sich mangels Vorankündigung der Frage nicht habe vorbereiten können.

## **20. Fragestunde für Einwohner**

1. Auf Nachfrage von Herrn Anton Dinslaken zu den Tagesordnungspunkten 14 und 15 betreffend die Festsetzung von Windkraftkonzentrationszonen erklärte Dr. Linkens, dass zum derzeitigen Zeitpunkt die Standorte für die Windkraftanlagen noch nicht bekannt seien und über eine Bürgerbeteiligung noch zu entscheiden sei. Die Anregung des Herrn Dinslaken werde aufgegriffen.
2. Herr Thomas Kraut äußerte sich ebenfalls kritisch zu den Tagesordnungspunkten 14 und 15. Er stellte die Frage, warum man ohne Not die Windkraftkonzentrationszone erweitern wolle. Vor über 10 Jahren sei den Anwohnern versprochen worden, dass es bei 5 Windkraftanlagen bleibe. Schon jetzt gebe es im Stadtgebiet 8 Windkraftanlagen. Die neuen Windkraftanlagen dürften 240 m Höhe erreichen. Insoweit bestehe die Sorge, dass der Schattenwurf die Bewohner der angrenzenden Wohnbebauung erheblich stören werde. Die 5 Windräder westlich des Ortsrandes von Baesweiler seien so laut, dass sie nicht mit Volllast betrieben werden dürften. Hinzu kämen als Belastung für die Baesweiler Bürger 3 Windkraftanlagen in Herzogenrath sowie der Bau der Umgehungsstraße. Durch die Ausweisung der neuen Windkraftkonzentrationszone befürchte er noch größere Beeinträchtigungen der Anwohner.

Herr Strauch ging auf den Kern der Aussage ein, warum ohne Not neue Windkraftkonzentrationszonen ausgewiesen würden. Der Ausbau der regenerativen Energien sei seit dem Unfall in Fukushima in der Diskussion und habe grundlegende Veränderungen in der Energiegewinnung zur Folge. Soweit Atomkraftwerke abgeschaltet würden, als auch der Abbau von Braunkohle- als auch Steinkohlewerken diskutiert würde, sei es notwendig, die dadurch wegfallende Energie auf andere Weise bereitzustellen.

Zur Förderung der regenerativen Energien habe das Land Regelungen vorgegeben, um den Ausbau der Windkraft zu forcieren. Hierauf müsse die Stadt reagieren. Hier von werden sicherlich Bürger betroffen sein. Im letzten handele es sich aber um eine gesellschaftliche Frage, wie man zukünftig die Energie zur Verfügung stellen wolle.

Herr Strauch erläuterte, dass die neu festgelegte Windkraftkonzentrationszone, wie bereits unter TOP 14 erwähnt, weiter vom Ortsrand Baesweiler wegrücke als bisher. Zwar dürften höhere Anlagen errichtet werden, diese seien aber deutlich geräuscharmer als die alten Anlagen und führten nicht zu höheren Belastungen. Zudem müssten die vorhandenen Anlagen zunächst abgebaut werden, bevor 5 neue Anlagen errichtet werden dürften.

## Haushaltsrede

**des Bürgermeisters Prof. Dr. Linkens zur Ratssitzung am 10.11.2015**

Änderungen vorbehalten!

Es gilt das Gesprochene !)

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich leite Ihnen heute den Entwurf des Haushaltes für das Jahr 2016 zu. Die Beratungen hierzu im Haupt- und Finanzausschuss sind für den 08.12.2015 und die Verabschiedung durch den Stadtrat ist für den 17.12.2015 vorgesehen.

Der Haushaltsplan 2016 wird vor dem Hintergrund guter bis sehr guter gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen in Deutschland aufgestellt.

Schlagzeilen wie

- „Deutschland kommt beim Schuldenabbau voran“,
- „Starke Konjunktur, Regierung erhöht Wachstumsprognosen“,
- „Steuereinnahmen in Deutschland steigen auch im August kräftig“ bzw.
- „so wenig Arbeitslose wie seit 24 Jahren nicht mehr“

liest man in diesen Tagen häufig.

Man könnte meinen, die öffentlichen Kassen in Deutschland müssten prall gefüllt sein.

Leider ist diese Entwicklung immer noch nicht bei den Kommunen in NRW angekommen.

Im Gegenteil: Der katastrophale Stand der Kassenkredite nordrhein-westfälischer Kommunen hat sich in 2014 nochmals deutlich um 1,3 Mrd. € auf rund 26,7 Mrd. € erhöht. Damit entfallen fast 54 % aller kommunalen Kassenkredite in Deutschland auf das Land Nordrhein-Westfalen – unvorstellbar !

Und dies trotz sehr guter Konjunktur und trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen, der die teilnehmenden Kommunen teilweise zu drastischen Sparmaßnahmen bzw. zu nicht weniger drastischen Steuererhöhungen zwingt. Da der Stärkungspakt aber überwiegend aus kommunalen Finanzmitteln finanziert wird, fehlt dieses Geld offensichtlich dann den anderen Kommunen in NRW.

Insgesamt summieren sich die Verbindlichkeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW mit Stand 31.12.2014 auf rund 62 Milliarden Euro. Im Jahr 2004 waren es noch etwa 43 Milliarden Euro was einem Zuwachs von 18,7 Mrd. € innerhalb der letzten 10 Jahre entspricht.

Die weiterhin ungebremste Dynamik dieses Schuldenaufbaus zeigt sich nicht zuletzt an der jüngsten Steigerung von zwei Milliarden Euro zwischen 2013 und 2014, trotz - wie gesagt - wirtschaftlich bester Rahmenbedingungen mit einem hohen Steueraufkommen.

Hauptursachen für diese Entwicklung sind über Jahre hinweg steigende Aufwendungen bei den sozialen Leistungen bzw. die Übertragung ständig neuer Aufgaben auf die Kommunen ohne entsprechende Gegenfinanzierung durch Bund und Land. Unter anderem aus diesem Grund ist es dem Bund auch möglich, sich derzeit für eine schwarze Null feiern zu lassen.

Besonders greifbar wird das Problem derzeit für uns alle beim Thema Asyl. Viel zu lange wurden die Kommunen mit dem Problem steigender Asylbewerberzahlen und den damit entstehenden Kosten allein gelassen.

Erst durch aktuelle Reformen und durch die beabsichtigte Neufassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes ab 2016 wird die Erstattung für die Kommunen deutlich erhöht. Der Zuschussbedarf sinkt jetzt endlich deutlich! Genaue Prognosen diesbezüglich sind aber nach wie vor sehr schwierig.

Nach derzeitigem Stand können wir feststellen, dass das Defizit bei uns im Asylbereich nur gering ausfallen wird. Aufgrund aktueller Änderungen werden wir Ihnen zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses geänderte Daten bei den Ein- und Auszahlungen mitteilen.

Natürlich geht es bei den Flüchtlingen aber nicht nur ums Geld, sondern insbesondere um Schicksale, die betroffen machen. Nicht zuletzt die Bilder von auf der Flucht gestorbenen Flüchtlingen, die um die Welt gegangen sind, haben uns das deutlich vor Augen geführt.

Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, diejenigen Flüchtlinge, bei denen wir von einem dauerhaften Aufenthalt ausgehen können, schnell zu integrieren und ihnen eine dauerhafte Perspektive zu bieten. Hierzu gehört eine Schul- und Berufsausbildung und wenn möglich Anerkennung erworbener Abschlüsse sowie die baldige Integrierung dieses Personenkreises in den Arbeitsmarkt.

Ebenso wichtig ist es jedoch, die Verfahren der Flüchtlinge schnell zu bearbeiten und abgelehnte Bewerber zügig in ihre Herkunftsländer zurückzuführen, da Deutschland mit der Menge der hier ankommenden Flüchtlinge längst überfordert ist. Es ist gut, dass nach deutlich zu langer Wartezeit jetzt erste Schritte unternommen werden, die hoffentlich auch von unseren Bundesländern umgesetzt werden.

Wieder zurück zu der allgemeinen Haushaltslage:

Die langjährige Unterfinanzierung der Kommunen in NRW hat zu einem großen Investitionsstau geführt. Experten gehen von einer Größenordnung von ca. 30 Mrd. € aus - davon ein großer Teil im Verkehrsbereich.

Häufig sind die kommunalen Haushalte so mit Sozialausgaben überlastet, dass Probleme bei der Sicherung der Infrastruktur bestehen.

Ob der Bau von Radschnellwegen, der von der Landesregierung derzeit vorangetrieben wird, vor diesem Hintergrund eine vordringliche Aufgabe darstellt, darf durchaus bezweifelt werden. Wir hoffen, dass bei dieser Schwerpunktbildung die dringend erforderliche L 50n nicht noch länger auf sich warten lässt. In unserem Einsatz für die Landesförderung werden wir nicht nachlassen.

Die mit dem Investitionsstau verbundenen Probleme wurden auf Bundesebene inzwischen zumindest erkannt und der Bund hat einen Kommunalinvestitionsfonds in Höhe von 3,5 Mrd. € für finanzschwache Kommunen aufgelegt.

Baesweiler erhält nach der lange diskutierten und vom Städte- und Gemeindebund dann doch mit durchgesetzten Regelungen aus diesem Topf die erfreuliche Summe von ca. 1,8 Mio. €.

Die Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes werden zu 90 % gefördert und müssen in der Zeit vom 01.07.2015 bis zum 31.12.2018 fertig gestellt werden. Erste Maßnahmen wie die Fernwärmeanschlüsse im Bereich Realschule, Barbaraschule und Turnhalle „Am Weiher“ können bereits in 2015 über das Programm finanziert werden.

Andere Maßnahmen sind als Investitionen bzw. Instandsetzungsmaßnahmen im Haushaltsplanentwurf 2016 bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten.

Wesentlich ist folgender Punkt: Die Stadt wird weiterhin bedeutende Mittel zur Fortführung der Maßnahmen „Soziale Stadt Setterich“ bzw. „Baesweiler Innenstadt“ beantragen und realisieren. Erst im September hat die Stadt diesbezügliche Zuwendungsbescheide in Höhe von rund 1,65 Mio. € erhalten. Hierfür sind wir der Bezirksregierung und dem Ministerium sehr dankbar. Herr 1. und Techn. Beigeordneter Strauch hat hierfür absolut überzeugende Konzepte vorgelegt.

Die Maßnahmen, die im Rahmen dieser Programme umgesetzt werden sollen, sind im Haushalt 2016 auch für die Jahre bis 2019 bereits enthalten. Hierauf gehe ich später noch näher ein.

Die Lösung der strukturellen Probleme der Kommunen in NRW erhoffen sich viele von der Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs in 2019.

Ich habe es im letzten Jahr bereits angesprochen: In 2019 läuft eine Vielzahl finanzpolitischer Regelungen aus wie der Länder-Finanzausgleich und der Solidarpakt II. Zusätzlich greift ab 2020 die Schuldenbremse in Bund und Ländern in vollem Umfang.

In den Verhandlungen um die zukünftige Ausgestaltung des Bund-Länder-Finanzausgleichs geht es um sehr viel Geld und um viele unterschiedliche Interessen von Bund, Ländern und Kommunen.

Auch ist noch unklar, wie die im Koalitionsvertrag vorgesehene Entlastung der Kommunen von den Kosten der Behindertenhilfe in Höhe von 5 Mrd. € umgesetzt werden soll.

Der Städte- und Gemeindebund fordert hierzu – und das unterstützen wir voll – dass die Entlastung der Kommunen erstens schnell kommen muss und zweitens dynamisiert werden muss.

Die Entlastung muss möglichst früh und ungeschmälert bei den Kommunen ankommen und darf nicht zu einer neuerlichen Erweiterung von Standards (z.B. beim Landschaftsverband) führen, die einen Teil der Entlastung wieder aufzehren würde.

Bis dahin versuchen wir in Baesweiler weiter den Spagat, selbstbestimmt zu bleiben, also ein Haushaltssicherungskonzept zu vermeiden und gleichzeitig die Bürgerinnen und Bürger nicht über die Maßen durch Steuererhöhungen zu belasten.

Bevor ich damit konkret auf die Ansätze des Haushaltsplanes 2016 eingehe, möchte ich noch kurz den Entwurf des Jahresabschlusses 2014 darstellen sowie auf den Budgetbericht zum 30.06.2015 eingehen. Für beide Jahre zeichnen sich sehr positive Ergebnisse ab.

Laut Entwurf des Jahresabschlusses 2014 ergibt sich im Ergebnisplan ein Überschuss von 221.511 €. Gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes eine Verbesserung von 364.672,10 €. Sollte dieses Ergebnis nach der derzeitigen Prüfung des Jahresabschlusses so festgestellt werden, könnte der Überschuss der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Auch für das Jahr 2015 zeichnet sich laut Budgetbericht zum 30.06.2015 eine deutliche Verbesserung gegenüber den Planansätzen ab. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes musste man noch von einem Defizit von rund 2,1 Mio. € im Ergebnisplan ausgehen. Nach der Hochrechnung der einzelnen Budgets im Rahmen des Budgetberichtes ergibt sich nach Mitteilung der einzelnen Ämter hier voraussichtlich auch eine deutliche Verbesserung von über 1,4 Mio. €.

Durch die mögliche Auflösung von Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 könnte das Ergebnis nochmals besser ausfallen.

Ein wesentlicher Grund für die guten Ergebnisse sind steigende Steuereinnahmen - insbesondere bei der Gewerbesteuer. In der Zeit vom 01.07.2014 bis zum 30.06.2015 hat die Stadt Baesweiler rund 1,9 Mio. € mehr an Gewerbesteuer vereinnahmt als in der vorherigen Referenzperiode für das GFG 2015.

Dies ist dann aber leider der Hauptgrund dafür, dass die Stadt Baesweiler trotz einer sehr hohen verteilbaren Finanzausgleichsmasse im GFG des Landes 2016 rund 1,2 Mio. € weniger Schlüsselzuweisungen erhält als in 2015.

So werden Erfolge zunichte gemacht, alles im Sinne einer Gleichmacherei.

Ein weiterer Grund ist, dass sich die gemäß Zensus 2011 errechnete niedrigere Einwohnerzahl der Stadt Baesweiler voll bei dem Hauptansatz auswirkt und so zu niedrigeren Zuweisungen führt.

Damit sind wir bei den Ansätzen des Haushaltsplanentwurfes 2016.

Dieser sieht im Ergebnisplan ordentliche Erträge in Höhe von 54,9 Mio. € und ordentliche Aufwendungen in Höhe von 57,2 Mio.€ vor. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge in Höhe von 240.900 € und der Finanzaufwendungen in Höhe von 330.800 € ergibt sich ein Defizit im Ergebnisplan in Höhe von **2.360.322 €**.

Bei den ordentlichen Erträgen ergeben sich Verbesserungen gegenüber 2015 von ca. 3,9 Mio. €.

Insbesondere bei den Steuern und ähnlichen Abgaben sind 2,2 Mio. € höhere Erträge veranschlagt als im Vorjahr.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes lag die vereinnahmte Gewerbesteuer mit 7,6 Mio. € bereits 900.000 € über dem Ansatz 2015 in Höhe von 6,7 Mio. €. Erfahrungsgemäß steigt die vereinnahmte Gewerbesteuer bis zum Jahresende noch etwas an. Da ein großer Gewerbebetrieb im Laufe des nächsten Jahres seinen Geschäftsbetrieb hier in Baesweiler aufnehmen wird, rechnen wir nochmals mit einem deutlichen Zuwachs im nächsten Jahr. Der Ansatz wurde daher mit 8,2 Mio. € gebildet.

Auch bei dem Einkommenssteueranteil ergibt sich laut Mai-Steuerschätzung eine Verbesserung von 500.000 € gegenüber 2015. Eventuelle Veränderungen durch die November-Steuerschätzung werde ich im Rahmen der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 08.12.2015 mitteilen.

Obwohl die fiktiven Hebesätze im GFG 2016 gegenüber dem GFG 2015 leicht angehoben wurden, bleiben unsere Hebesätze nach meinem Vorschlag für die Grund- und Gewerbesteuer gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Damit liegen wir bei den Hebesätzen weiterhin unter den Durchschnittshebesätzen in NRW und weit unter den Hebesätzen der Nachbarstädte. Das ist ein Grund zur Zufriedenheit.

Die Anhebung der fiktiven Hebesätze durch das Land führt dazu, dass wir bei den Schlüsselzuweisungen wieder schlechter gestellt werden. Dies ist wieder ein Beweis der mehrfach kritisierten Ungleichbehandlung. Es kann nicht sein, dass das Land bei kleinen Gemeinden wie Großstädten die gleichen Hebesätze vorgibt.

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist insbesondere die angesprochene Verschlechterung von 1,2 Mio. bei den Schlüsselzuweisungen relevant. Die Besserstellung der Großstädte - zu unserem Nachteil - wird also ungebremst fortgesetzt.

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen sind 600.000 € Erträge aus der Veräußerung von Baugrundstücken und von Gewerbegrundstücken veranschlagt. Insbesondere das Baugebiet

„Ederener Weg“ in Setterich wird mittlerweile sehr gut angenommen. Die Erschließung des 2. Bauabschnittes ist daher nächstes Jahr vorgesehen.

Die ordentlichen Aufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahr leider ebenfalls deutlich um 4,1 Mio. €.

Die Steigerungen bei der Allgemeinen Regionsumlage ergeben sich aus den Umlagegrundlagen der II. Modellrechnung zum GFG 2016 in Verbindung mit dem Umlagesatz für 2016 des Doppelhaushaltes der Städteregion. Hiernach steigt die allgemeine Regionsumlage um rund 790.500 € auf 14.094.000 €.

Bereits im vergangenen Jahr habe ich mitgeteilt, dass die Ausgleichrücklage der Städteregion in Höhe von 57 Mio. € durch die Defizite der Jahre 2010 bis 2014 aufgezehrt ist. 57 Mio. € in 5 Jahren also !

Soweit die Städteregion ihre allgemeine Rücklage nicht zum Haushaltsausgleich einsetzt, werden sich künftige Defizite bei der Städteregion wie auch schon 2015 und 2016 unmittelbar auf die Höhe der Umlage auswirken.

Ob die derzeit bei der Städteregion diskutierte Strukturreform zu einer Reduzierung der Kostensteigerungen führt, muss abgewartet werden.

Ich glaube, dass die Veränderungen nicht zu einer spürbaren Entlastung führen. Es ist unsere Aufgabe, wie bisher die Entwicklung zu beobachten und Ausgabesteigerungen zu kritisieren. Bestes Beispiel ist die andauernde Überlegung, eine fernsehtaugliche Stadthalle in Aachen mitzufinanzieren. Defizite bei dem Angebot an Schulsport in städteregionsangehörigen Schulen müssen – wie bei uns – unter Berücksichtigung der sinkenden Schülerzahlen auch durch Bereitstellung anderer Hallenzeiten im Oberzentrum kompensiert werden.

Auch die Jugendamtsumlage steigt gegenüber dem Vorjahr um 521.000 € auf nun 8.279.000 € an.

Das nun festgestellte Defizit 2014 im Jugendamtsbereich liegt bei rund 216.000 € und ist zu rund 46 % von der Stadt Baesweiler zu tragen. Dieser Anteil ist in unserem Ansatz 2016 enthalten.

Der Budgetbericht der Städteregion zum 30.06.2015 für den Jugendamtsbereich weist dann auch wieder ein Defizit von 824.000 € aus.

Von den bei uns für 2016 veranschlagten städtischen Gesamtaufwendungen einschließlich der Finanzaufwendungen in Höhe von rund 57,5 Mio. € entfallen

- auf die Städteregionsumlagen 23,0 Mio.€ oder 39,99 %,
- auf Personal- und Versorgungsaufwendungen 10,8 Mio. € oder 18,91 %,
- auf Sach- und Dienstleistungen 8,1 Mio. € = 14,2 %
- und auf bilanzielle Abschreibungen 4,73 Mio. € = 8,2 %.

Für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2019 wurden die Ergebnisse entweder vorsichtig geschätzt oder nach den Orientierungsdaten des Innenministeriums errechnet. Es ergeben sich hier nach diesen Berechnungen folgende Defizite im Ergebnisplan:

Für 2017 in Höhe von rund 2.2 Mio. €,  
für 2018 in Höhe von ca. 1,9 Mio. € und  
für 2019 in Höhe von ca. 1,2 Mio. €.

Bei den Ansätzen für die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung kann es wie immer wegen vieler Unabwägbarkeiten wie der Konjunktorentwicklung oder der Ausgestaltung künftiger



Gemeindefinanzierungsgesetze in den kommenden Jahren noch zu erheblichen Abweichungen kommen.

Bei den veranschlagten Defiziten besteht noch nicht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Allerdings kommen wir der Grenze mittlerweile nahe.

Ein HSK muss gemäß § 76 GO NRW bekanntlich aufgestellt werden, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern.

Die allgemeine Rücklage weist nach dem Entwurf des Jahresabschlusses 2014 noch einen Bestand von über 54 Mio. € aus. Im Übrigen: In vielen Städten ist die allgemeine Rücklage längst aufgezehrt.

Die Ausgleichsrücklage würde nach Verbuchung des Überschusses 2014 wieder einen Bestand von rund 211.000,00 € aufweisen.

Die HSK Grenze liegt demnach aktuell bei etwa 2,7 Mio. €. Sie reduziert sich in jedem Jahr um 5 % des verbuchten Fehlbetrages des Vorjahres.

Der Finanzplan weist auch in 2016 wieder einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 1,18 Mio. € aus. Das heißt laufende Ausgaben können derzeit nicht durch laufende Einzahlungen gedeckt werden.

Der Finanzplan weist zusätzlich Auszahlungen für Investitionen in Höhe von rund 10,5 Mio. € aus.

Hiervon entfallen 1,8 Mio. € auf Hochbaumaßnahmen, 7,5 Mio. € auf Tiefbaumaßnahmen, 840.000 € auf die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen - u.a. wieder für ein Einsatzfahrzeug der freiwilligen Feuerwehr – und 296.000 € auf den Erwerb von Grundstücken.

Eine Liste aller geplanten Investitionsmaßnahmen ist wie in den letzten Jahren auch Bestandteil des Vorberichtes zum Haushaltsplan.

Die wichtigsten Investitionsmaßnahmen möchte ich dennoch kurz darstellen:

- Für die Anschaffung eines Bürger- und Ratsinformationssystems sind 20.000 € veranschlagt.
- Für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges sind 265.000 € vorgesehen.
- Für die Erneuerung des Spielplatzes im Bereich des Volksparkes und für notwendige Anpassungsarbeiten sind 134.000 € vorgesehen.
- Ebenso die Aufwertung des Sportparks bzw. des Wasserspielplatzes. Hierfür sind 180.000 € vorgesehen.
- Auch die Umgestaltung des Volksparkes selbst wird im Rahmen des Programms zu 70 % gefördert. Insgesamt sind hierfür 304.000 € veranschlagt.
- Für die energetische Sanierung des Rathauses Setterich und baubegleitende Maßnahmen sowie die barrierefreie Erreichbarkeit des Rathauses sind 2016 erste Mittel in Höhe von 202.960 € vorgesehen. Der Gesamtausgabebedarf liegt bei rund 2,0 Mio. €. Die energetischen Maßnahmen werden im Rahmen der „sozialen Stadt Setterich“ mit 70 % bezuschusst.

- Auch für erste Maßnahmen zur energetischen Sanierung der Grengrachtschule stehen in 2016 erste Mittel in Höhe von 406.500 € bereit. Auch diese Maßnahme wird mit 70 % bezuschusst. Der Gesamtausgabebedarf liegt bei rund 4,0 Mio. €.
- Für die energetische Sanierung des Hallenbades Parkstraße – ebenfalls Teil des Programms „Baesweiler Innenstadt“ – sind 2016 ebenfalls erste Mittel in Höhe von 641.500 € veranschlagt. Bei einem Gesamtausgabebedarf von ca. 4,5 Mio € sind im Rahmen des Programms Mittel für die energetische Sanierung in Höhe von 2.244.000 € beantragt.
- Die veranschlagten Kanalbaumaßnahmen schlagen in 2016 mit 2.820.000 € zu Buche. Neben erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind die Erschließung der Gebiete „Ederener Weg 2. Bauabschnitt“, „Carl-Alexander-Str. Süd“, „Fließstraße“, „Bongardstraße/Goethestraße“ sowie ein erster Abschnitt der Erschließung des Gebietes „Baesweiler Süd-West“ vorgesehen. Ich bin stolz, dass in den kleineren Stadtteilen Baurecht geschaffen wird.
- Für Straßenbaumaßnahmen sind 3,9 Mio. € veranschlagt. Neben der Erschließung der vorgenannten Gebiete sind Endausbauten im B-Plan 90 „Hinter den Füllen“, im Bereich „Sportplatz Schmiedstraße“, und im Bereich des 1. Bauabschnittes „Ederener Weg“ sowie diverse Maßnahmen im Rahmen der Fördergebiete „Soziale Stadt Setterich“ und „Innenstadt Baesweiler“ geplant. Für letztere sind ebenfalls Fördermittel in Höhe von 70 % beantragt.
- Letztlich sind für die Breitbandversorgung im Gewerbegebiet 50.000 € sowie 45.000 € Zuschüsse aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vorgesehen.

Die Investitionen werden gedeckt durch Zuwendungen in Höhe von 3,82 Mio. €, durch Einzahlungen aus Veräußerungen in Höhe von rund 726.000 € sowie durch Beiträge in Höhe von rund 2,15 Mio. €. Rechnerisch ergibt sich hieraus eine Kreditaufnahme von rund 3,8 Mio. €. In entsprechender Höhe ist eine Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung ausgewiesen.

Da zahlreiche Baumaßnahmen in diesem Jahr nicht fertiggestellt sein werden, müssen sie in der im Dezember zu beschließenden Haushaltssatzung veranschlagt werden. Dies führt zu einer höheren Kreditaufnahme. Dadurch wird aber die Kreditaufnahme in 2015 entsprechend reduziert.

Durch den immensen Zuzug von Asylbewerbern, die zu einem nicht geringen Anteil in den jeweiligen Städten verbleiben, stellen wir Wohnungsknappheit auch bei uns fest und der Bedarf an Sozialwohnungen wird größer. Bisher waren die entsprechenden Förderrichtlinien, insbesondere angesichts der niedrigen Zinsen, für Investoren nicht lukrativ. In dem neu auszuweisenden Bebauungsplan Kloshaus sind zu mehr als 15 % Wohnungen vorgesehen, die als Sozialwohnungen gefördert werden können. Des Weiteren klären wir zurzeit ab, ob die Baesweiler Baugenossenschaft ebenfalls sozialgebundenen Wohnraum schaffen kann.

Schließlich wird derzeit in unserer Verwaltung intensiv geprüft, ob wir angesichts der geänderten Förderungen (etwa 20 % Zuschuss und langfristig überaus günstige Zinskonditionen) auch als Stadt Sozialwohnungen auf städtischem Eigentum errichten. Hierzu finden sie in diesem Entwurf noch keinen Ansatz. Gehen Sie bitte davon aus, dass ich den Fraktionen im Laufe Ihrer Beratungen entsprechende Informationen über angedachte Investitionen mitteilen werde. Ich glaube, dass eine derartige wertsteigernde Investition angesichts der sich ganz aktuell ergebenden Wohnungsknappheit auch aus sozialer Verantwortung vertreten lässt.

**Schlusswort:**

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ein Defizit von 2,36 Mio. € stellt natürlich niemanden zufrieden. Wir sind damit nicht weit von der Defizitgrenze entfernt, die uns zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und damit zu sehr restriktiven Maßnahmen zwingen würde. Aber, und dies ist inzwischen eine Seltenheit. Wir reißen diese Hürde nicht.

Noch können wir in finanziellen Angelegenheiten selbst bestimmen. Wir sind auch noch in der Lage, die Eigenanteile im Rahmen von Städtebauförderungsprogrammen zu finanzieren und können daher für die Instandsetzung unserer Gebäude und unseres Infrastrukturvermögens diese Förderprogramme nutzen.

Wir könnten es uns relativ einfach machen und die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern auf die Sätze einiger benachbarter Kommunen anheben. Wir würden uns damit aller finanziellen Probleme entledigen. Das kann nicht unser Ziel sein !

Natürlich kann ich nicht ausschließen, dass in Baesweiler in den nächsten Jahren auch moderate Erhöhungen der Hebesätze erforderlich werden, um weiter selbstbestimmt zu bleiben. Mit jedem Jahr, in dem Defizite im Jahresabschluss verbucht werden, sinkt ja die HSK-Grenze.

Wir tun aber weiter alles dafür, um drastische Steuererhöhungen - wie sie in vielen Städten bereits beschlossen sind - zu vermeiden.

Dies natürlich auch vor dem Hintergrund, dass der Bund und das Land aufgrund des ständig wachsenden Schuldenberges nordrhein-westfälischer Kommunen erkennen müssen, dass deren Finanzausstattung unzureichend ist. Auch der Stärkungspakt Stadtfinanzen in seiner jetzigen Form schafft da keine Abhilfe.

Eine Abkehr von der derzeitigen Niedrigzinspolitik hätte für die Kommunen in NRW verheerende Folgen.

Wir haben die Hoffnung und gehen eigentlich auch davon aus, dass die Finanzausstattung der Kommunen in NRW spätestens im Rahmen der Verhandlungen zur Neugestaltung der von mir angesprochenen finanzpolitischen Regelungen auf ein auskömmlicheres Maß erhöht wird.

Unsere langjährige äußerst solide Finanzpolitik und unser vergleichsweise niedriger Schuldenstand erlaubt es uns derzeit, diese Durststrecke ohne solch drastische Steuererhöhungen zu überstehen.

Derzeit sind wir unter Inanspruchnahme der angesprochenen Förderprogramme auch noch in der Lage, unsere Schulen und Rathäuser sowie die Infrastruktureinrichtungen zu sanieren.

Ich hoffe auf Ihre Zustimmung zu dem heute vorgelegten Haushaltsplanentwurf.

Abschließend danke ich ganz besonders den Damen und Herren der Kämmerei für den Haushaltsentwurf, der in diesem Jahr frühzeitig erstellt wurde. Insbesondere unserem Kämmerer Thomas Jansen gebührt mein besonderer Dank.

Ich biete Ihnen auch im Namen des Kämmerers und der Dezernenten gerne an, Ihnen für die Beratung oder die Beantwortung von Fragen während Ihrer internen Haushaltsberatung zur Verfügung zu stehen.